

Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer

72. Änderung („Parkfläche Irland“)

Umweltbericht

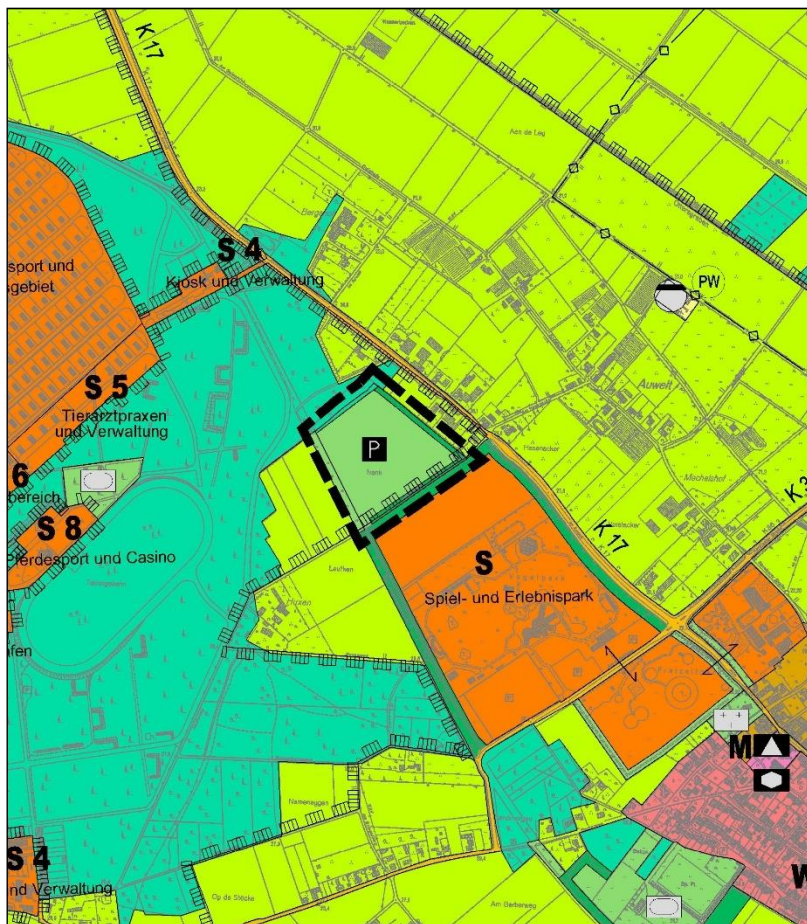


Abbildung 1: Planübersicht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Impressum:



Wallfahrtsstadt Kevelaer
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Erstellt im Auftrag der Irrland GmbH & Co.KG durch:



Seeling + Kappert GbR
Auf der Schanz 68
47652 Weeze
Fon 02837/961277
Seeling.kappert@t-online.de

Verfahrensstand: **Entwurf**

Bearbeitungsstand: **Weeze, den 19.02.2024**

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
1.1 ANLASS DER PLANUNG, ZIELE DES BAULEITPLANS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.2 LAGE IM RAUM UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	5
1.3 VORGABEN DURCH FACHPLANUNGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
1.4 ERGEBNISSE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGS	16
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	18
2.2 INHALTE DER 72. ÄNDERUNG DES FNPs DER WALLFAHRTSSTADT KEVELAER	20
2.2.1 Standort, Art und Umfang der geplanten Änderungen, Bedarf an Grund und Boden	20
2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen und Lärm sowie Verursachung von Belästigungen	21
2.2.3 Menge und Verwertung der zu erwartenden erzeugten Abfälle	21
2.3 NULLVARIANTE	22
2.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
2.4.1 Schutzgut Mensch	23
2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt	25
2.4.3 Schutzgut Wasser	27
2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief	29
2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft	32
2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild	33
2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	36
2.4.8 Schutzgut Fläche	38
2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	38
2.5 EINGRIFFSREGELUNG	38
2.6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	40
2.7 ALTERNATIVENPRÜFUNG	41
2.8 SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	42
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
3.1 BESCHREIBUNG DER TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	42
3.2 MONITORING	42
4. ZUSAMMENFASSUNG	43
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planübersicht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	1
Abbildung 2: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de).....	6
Abbildung 3: Plangebiet FNP-Änderung (weiß) (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de).....	6
Abbildung 4: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Blatt 8 (ohne Maßstab).....	11
Abbildung 5: Auszug geltender Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer (ohne Maßstab).....	12
Abbildung 6: Geländequerschnitt (Quelle: Messung Höhenprofil auf Grundlage von Daten aus dem Digitalen Geländemodell (DGM mit Genauigkeit: +/- 20 cm), aus TIM- Online 2.0 am 10.02.2024, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW).....	14
Abbildung 7: Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregenereignissen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL, Internetabfrage 06.06.2023).....	15
Abbildung 8: Biotopverbundfläche (blaue Schraffur, vertikal) und schutzwürdiges Biotop (grüne Schraffur, schräg), Lage Plangebiet (gelbe Linie) (LANUV, Biotopkataster, Internetabfrage, 09.02.2024).....	26
Abbildung 9: Geplante Flächengestaltung des Parkplatzes (SEELING+KAPPERT GBR, Plan „Eingriffstiefe Boden“, 11.09.2023).....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze.....	7
Tabelle 2: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten.....	23
Tabelle 3: Vorläufige Eingriffsbilanzierung (Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe Kreis Kleve: „Ergänzung zur Berechnung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001“).....	39

Bilderverzeichnis

Bild 1: Blick aus südlicher Richtung über Fahrgassen und Stellplätze des Parkplatzes „Airport“ in Richtung Norden im nördlichen Teil des Freizeitparks (eigene Aufnahme September 2023).....	21
Bild 2: Blick vom südlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordwestliche Richtung entlang der westlich angrenzenden Feldhecke über die Ackerfläche; im Hintergrund: Waldrand mit vorgelagerten Mieten aus Boden und anderen Materialien für die Herstellung der Zufahrt (eigene Aufnahme Februar 2024).....	34
Bild 3: Blick vom südlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordöstliche Richtung entlang der an den Ivanksweg grenzenden Heckenpflanzung über die Ackerfläche (eigene Aufnahme September 2022).....	34
Bild 4: Blick vom östlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordwestliche Richtung entlang der Gehölzpflanzung am nordöstlichen Rand der Ackerfläche (eigene Aufnahme November 2021).....	35
Bild 5: Blick entlang des Ivanksweges in nordöstliche Richtung; rechts: Eingrünung vorhandener Parkplätze des Freizeitparks; links: Heckenpflanzung als Kompensationsmaßnahme vorhergehender Baumaßnahmen des Freizeitparks und anschließende Planfläche (eigene Aufnahme Februar 2024).....	35

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung, Ziele des Bauleitplans und rechtliche Grundlagen

Der „Spiel- und Erlebnispark Irrland“ wird seit 1999 am Standort in Kevelaer-Twisteden betrieben. Im Jahr 2003 wurde der erste Bebauungsplan für den südlichen und östlichen Teil des Geländes rechtskräftig. Eine wesentliche Erweiterung des Freizeitparks erfolgte im Jahr 2009 durch Erwerb und Einbeziehung des Geländes des ehemaligen „Vogel- und Blumenparks Plantaria“. Mit der flächigen Erweiterung haben sich auch gleichermaßen die Besucherzahlen erhöht, die nur in den letzten beiden Jahren durch Corona-Beschränkungen eingebrochen sind. Im Jahr 2022 konnten wieder stabile Zahlen verzeichnet werden.

Durch die gestiegenen Besucherzahlen erhöhen sich die Konflikte in der Ortschaft Twisteden, da rund ein Drittel bis fast die Hälfte des an- und abfahrenden motorisierten Verkehrs durch die Ortschaft fährt. Um die Anwohner der Ortschaft von durchfahrendem Verkehr zu entlasten, wurde von dem Betreiber des Spiel- und Erlebnisparks in Abstimmung mit den Fachbehörden ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sukzessive realisiert werden soll.

Wesentlicher Bestandteil des Verkehrskonzeptes ist – insbesondere unter dem Aspekt der Realisierung der Umgehungsstraße OWI mit einer direkten Anbindung an die Autobahn A57 – die Führung des motorisierten Besucherverkehrs aus nördlicher Richtung über die Umgehungsstraße „Wember Straße“ (L 361) und Straße „Im Auwelt“ (K17) zum Freizeitpark. Durch verkehrslenkende Maßnahmen soll über diese neue Zufahrt der maßgebliche Besucherverkehr zum Freizeitpark gelangen. Hierdurch ergibt sich ein Erfordernis zur Umstrukturierung der Parkplatzsituation, da zukünftig alle Parkplätze nördlich des Freizeitparks angeordnet sein sollen. Für eine Erweiterung von Parkplätzen stehen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen zur Verfügung, die bisher in Ausnahmesituationen in Absprache mit den Behörden als Ausweichparkplätze genutzt werden konnten. Diese rund 5,2 ha große Fläche soll im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung für eine Parkplatznutzung mit randlicher Eingrünung bauleitplanerisch vorbereitet werden. Da die Fläche Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes ist und aufgrund ihrer Ausgestaltung mit geringem Befestigungsgrad der Fahrflächen und hohem Anteil an Begrünung auch in diesem verbleiben sollen, wird im Flächennutzungsplan zukünftig die Darstellung einer Grünfläche vorgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen durch die Planung und einer Nullvariante auf die natürlichen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Güter und deren Wechselwirkungen untereinander zu bewerten. Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer wurde das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze mit der Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes beauftragt.

1.2 Lage im Raum und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Twisteden und südöstlich der Waldflächen Den Heyberg (Traberpark) (s. Abb. 2).



Abbildung 2: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 5,2 ha große Fläche im Bereich der Flurstücke 68 und 69 aus Flur 4 sowie des Flurstücks 106 aus Flur 6 der Gemarkung Twistededen. Die Bestandsnutzung besteht im Wesentlichen aus einer Ackernutzung. Am süd- und nordöstlichen Rand des Ackers sind Heckenpflanzungen vorhanden, die Bestandteil vorhergehender Kompensationsmaßnahmen des Freizeitparks sind. Die Wegeparzelle des Ivankswegs wird in den Planbereich aufgenommen. Der Änderungsbereich grenzt im Süden an den Spiel- und Erlebnispark (hier Parkplatz) an. Im Nordosten schließen einige Wohngebäude an der Straße Kreisstraße K17 (Im Auwelt) sowie Ackerflächen an. Im Westen kennzeichnet eine Grünfläche, die mit einer Feldhecke bestockt ist, die Grenze. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches stockt Wald. Hierbei handelt es sich um einen schmalen Waldgürtel, der an den Waldkomplex Den Heyberg anschließt. Die Lage des Änderungsbereiches kann der nachfolgenden Abb. 3 entnommen werden.



Abbildung 3: Plangebiet FNP-Änderung (weiß) (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)

1.3 Vorgaben durch Fachplanungen, Ziele des Umweltschutzes

Bestandteil der Entwurfsbegründung zur 72. Änderung des FNPs der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ein Umweltbericht. Dieser ermittelt und bewertet die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB.

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionsschutzrecht). In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Ziele und die in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Fachplanungen, Gutachten und einschlägigen Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Regionalplan Düsseldorf - RPD vom 13.04.2018 Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der geltenden Fassung
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	
	16. BImSchV Verkehrslärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Einflüssen durch Verkehrslärm öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen	
	Raumordnungsgesetz (ROG)	Beachtung des Hochwasserrisikos in der Raumordnung insbesondere zur Minimierung von Risiken für Siedlungen und kritische Infrastrukturen bzw. Begrenzung von Schäden	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll	
	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-II-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Tiere und Pflanzen / biolog. Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind 	Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 – Kevelaer (2009) LANUV Infosysteme, Biotopkataster Datenabfrage 02/2024 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro SEELING+KAPPERT GbR, Februar 2024
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu beachten 	s.o.
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - Schutz des Bodens/ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen; - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 	Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 – Kevelaer (2009) Webbasierte Bodenkarte BK50, M. 1:50.000 Regionalplan Düsseldorf – RPD vom 13.04.2018
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen	Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der geltenden Fassung
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NRW (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen	Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 – Kevelaer (2009) Webbasierte Bodenkarte BK50, M. 1:50.000
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch)	LANUV Online-Emissionskataster Luft NRW
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	
Klima	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	LANUV Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Landschaft	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	Listen der Baudenkmäler der Wallfahrtsstadt Kevelaer KuLaDig des LVR Stellungnahme
	Denkmalchutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	LVR-ABR (Az. 69.2/23-003 und Mail vom 06.10.2023)
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Regionalplan

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf gilt mit Rechtskraft vom 13.04.2018 der Regionalplan Düsseldorf (RPD). Dieser stellt für die geplanten Parkplatzflächen „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ (AFA) mit der überlagernden Signatur der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierenden Erholung“ dar. Nördlich grenzen Waldflächen an den Änderungsbereich.

Die Flächen des „Spiel- und Erlebnisparks Irrland“ südlich der Planfläche sind als „Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ (ASB-Z) dargestellt. Für die Straße Im Auwelt (K17) ist in dem Abschnitt zwischen dem Kreisverkehrsplatz „Am Lieven Heer“ bis zum Kreisverkehrsplatz an der Ortseinfahrt in die Ortschaft Twisteden die Signatur einer „Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße – Bestand und Planung“ enthalten.

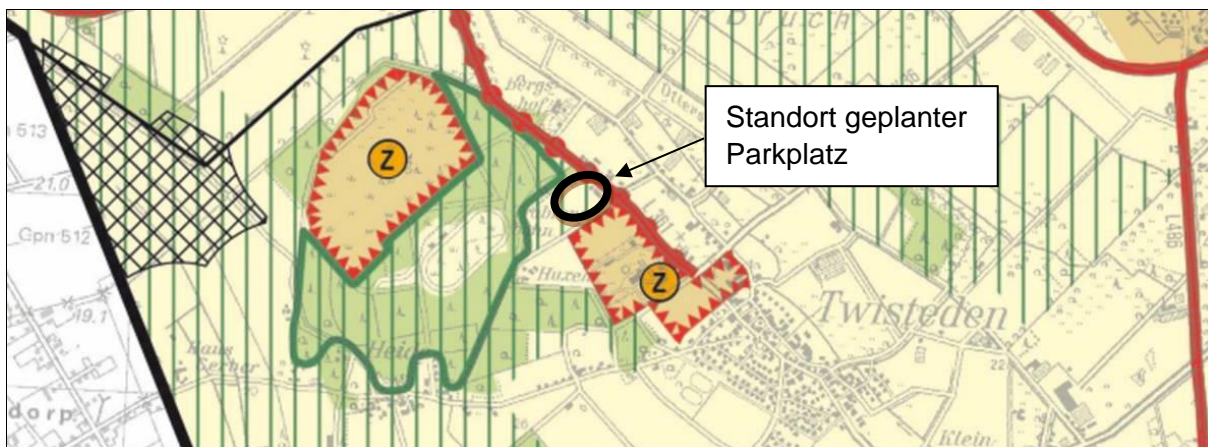


Abbildung 4: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Blatt 8 (ohne Maßstab)

Nach den Grundsätzen der Regional- und Landesplanung sind Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche als wesentliche Produktionsgrundlagen zu erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft zu sichern (s. RPD 4.5.1, G1). Nach dem Grundsatz G2 sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen u.a. „agrarstrukturell bedeutsame Flächen“ – wie sie im Plangebiet vorkommen – nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf „agrarstrukturell bedeutsame Flächen“ hinsichtlich der Kriterien Flächengröße, Bodengüte und Umsatzfaktoren geprüft und die Vereinbarkeit der angestrebten Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der Raumplanung erläutert. Auf eine weitere Darlegung des Sachverhalts wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Die im Vorfeld zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte Prüfung alternativer Standorte für die Bereitstellung von Flächen zur Anlage von Parkplätzen hat aus verschiedenen Gründen unter Beachtung der Ziele des Verkehrskonzeptes keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten als die vorliegende Planänderung ergeben. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat unter den genannten Voraussetzungen der Schaffung geordneter Parkplatzverhältnisse und der Entlastung der Ortschaft Twisteden gegenüber der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen Vorrang eingeräumt.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.04.2009 stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein schmaler Waldgürtel, der im Westen an die

Waldflächen des Waldkomplexes Den Heyberg (Traberpark) anschließt. Dieser ist im FNP als „Wald“ dargestellt. Nordöstlich des Änderungsbereiches sind die Flächen bis zur K17 als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Von der Darstellung überlagert wird auch eine straßenzeitliche Bebauung an der K17, die im Nordosten an den Änderungsbereich angrenzt. Westlich des Änderungsbereiches stellt der FNP eine Grünfläche dar. In diesem Bereich wurde vor ca. 15 bis 20 Jahren eine Feldhecke gepflanzt. Im Süden grenzt der Änderungsbereich an die Sonderbauflächen des Spiel- und Erlebnisparks an. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung kann der nachfolgenden Abbildung 5 entnommen werden.

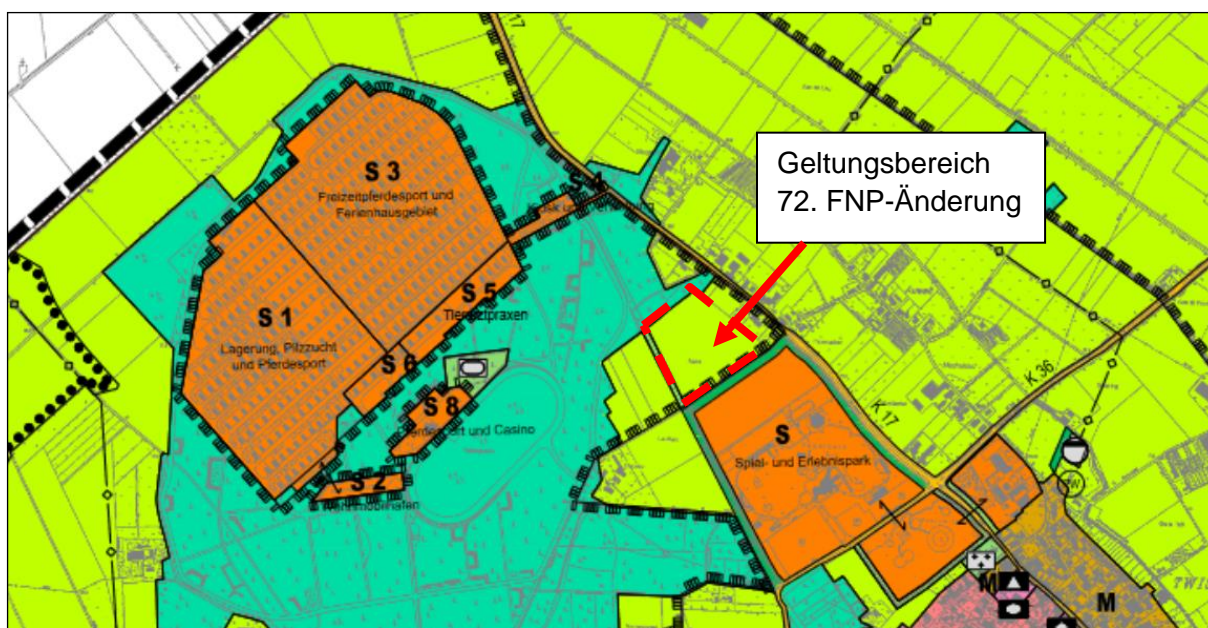


Abbildung 5: Auszug geltender Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer (ohne Maßstab)

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 „Kevelaer“

Das Vorhabengebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wembscher Bruch/ Twistedener Heide“ (L1)¹. Dabei ist der Bereich des Plangebietes der „Twistedener Heide“ zuzuordnen. Das Landschaftsschutzgebiet stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft dar, die durch zahlreiche kleinräumige Waldgebiete und Gehölzstrukturen geprägt wird. In den Schutzziele kommt insbesondere dem Erhalt dieser Gehölze und den traditionell genutzten landwirtschaftlichen Flächen eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus erfüllt die Landschaft wichtige Funktionen als Biotopverbundkorridor. Das Gebiet verbindet die großflächigen Wälder auf niederländischer Seite mit den beiden Waldgebieten „Laarbruch“ und „Steprather Heide“. Der bewaldete Bereich nordwestlich des Plangebietes ist Bestandteil des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (Kennung VB-D-4403-008) (§ 21 BNatSchG) (s. Abb. 8 auf Seite 26). Das nordwestlich der Planfläche gelegene schutzwürdige Biotop „Militärgelände westlich Twisteden“ (Kennung BK-4403-005) gehört in weiten Teilen zu diesem Biotopverbundkorridor. Im Nordwesten des Plangebietes werden Flächen dieses schutzwürdigen Biotops, dessen Schutzziel: „Schutz und Erhalt von nährstoffarmen zum Teil naturnahen Waldbeständen als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften“ sich auf die nordwestlich gelegenen Waldbereiche bezieht, geringfügig vom Änderungsbereich überlagert; aktuell lagern hier temporär Bodenmieten, welche aus Tiefbauarbeiten aus dem Freizeitpark Irrland stammen und für andere Bauvorhaben wieder verwendet werden sollen.

¹ KREIS KLEVE (2009): Landschaftspläne Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009)

Dem Biotopverbundkorridor kommt aufgrund der kleinräumigen Heideflächen und Sandmagerrasenstandorte auf lokalen Binnendünen und Flugsanden eine herausragende Bedeutung zu. In weiten Teilen stocken naturnahe trockene Birken- und Eichenwälder. Darüber hinaus stellt der Biotopverbund in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein Trittsteinbiotop und einen Wanderungskorridor für zahlreiche Arten dar². Von der Planänderung ist der Biotopverbundkorridor nicht direkt betroffen, die Planfläche stößt am nördlichen Rand jedoch an die Grenze der Biotopverbundflächen. In der FNP-Änderung ist in diesem Grenzbereich die Herstellung von „Wald“ ergänzend zum Waldbestand vorgesehen; hierbei handelt es sich um Waldersatz, der für den Durchstich durch den Waldgürtel für die geplante Zufahrt von der K17 zu den Parkplätzen erbracht werden muss. Durch die geplante Erweiterung des im FNP dargestellten Waldbereiches am nördlichen Rand der Planfläche werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Entwicklungsmöglichkeiten des Waldrandes gesichert, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen weitgehend ausgeschlossen werden können. Auch der vom Änderungsbereich überlagerte Teil des schutzwürdigen Biotopes „Militärgelände westlich Twisteden“ befindet sich im Bereich der neu ausgewiesenen Waldfläche; die Planung schafft die Voraussetzung zur Entwicklung eines Waldrandes, wodurch auch das formulierte Schutzziel wieder Anwendung finden kann.

Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu diesen Gebieten. Drei Kilometer südwestlich liegt auf niederländischem Staatsgebiet das nächstgelegene FFH-Gebiet „Maasduinen“ (NL9910001).

Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld kommen keine Naturdenkmäler (ND, § 28 BNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteile (LB, § 29 BNatSchG) vor².

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sind die Risiken durch alle Arten von Hochwasser zu prüfen. Hierzu ist zum einen die Wahrscheinlichkeit für Überflutungen auf Grundlage von Hochwassergefahrenkarten sowie ggf. die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen, von Hochwasser betroffenen Raumnutzungen und Raumfunktionen anhand von Hochwasserrisikokarten heranzuziehen. Das Vorhabengebiet befindet sich laut den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf außerhalb von Gebieten mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit der **Hochwassergefahr** bzw. des **Hochwasserrisikos** (LANUV NRW – Elwas Web 2023b).

Zum anderen sind Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit bei Starkregenereignissen zu prüfen. Nach den Ergebnissen einer Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen ist im Vorhabengebiet vereinzelt am nordwestlichen Randbereich sowie entlang des Ivanksweges und großflächiger am südlichen Rand bei einem extremen Regenereignis (s. Abb. 7) mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m zu rechnen, was sehr niedrigen Werten im Falle solcher Extremereignisse entspricht (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL). Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen bei diesen Wasserhöhen in Blockaden von Kellertüren durch Wasserdruck bei volllaufenden Kellern und einer Stromschlag-Gefahr durch überflutete Stromverteiler im Keller, sowie in der Ertrinkungsgefahr für (Klein-) Kinder. Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte bestehen im Wassereintritt in Kellerräume und tieferliegende Gebäudeteile wie z. B. (Tief-) Garageneinfahrten, wobei der Wassereintritt auch durch ebenerdige Türen oder höher gelegene Kellerfenster möglich ist. (MULNV NRW 2018, *Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW*). Im Plangebiet sind keine baulichen Anlagen vorhanden oder geplant. Die Planfläche ist zudem praktisch eben und weist keine kleinflächigen Mulden oder partielle Vertiefungen auf. Sofern Wasser auf der Fläche nach

² LANUV NRW (2023a): Biotopkataster (Internetabfrage 09.02.2024)

Starkregenereignissen oberflächlich stehen bleiben würde, was auch in der Vergangenheit nicht der Fall war, würde es sich nach den vorliegenden topografischen Daten um sehr flache (etwa 10 cm) wassergefüllte Mulden handeln (s. Abb. 6).

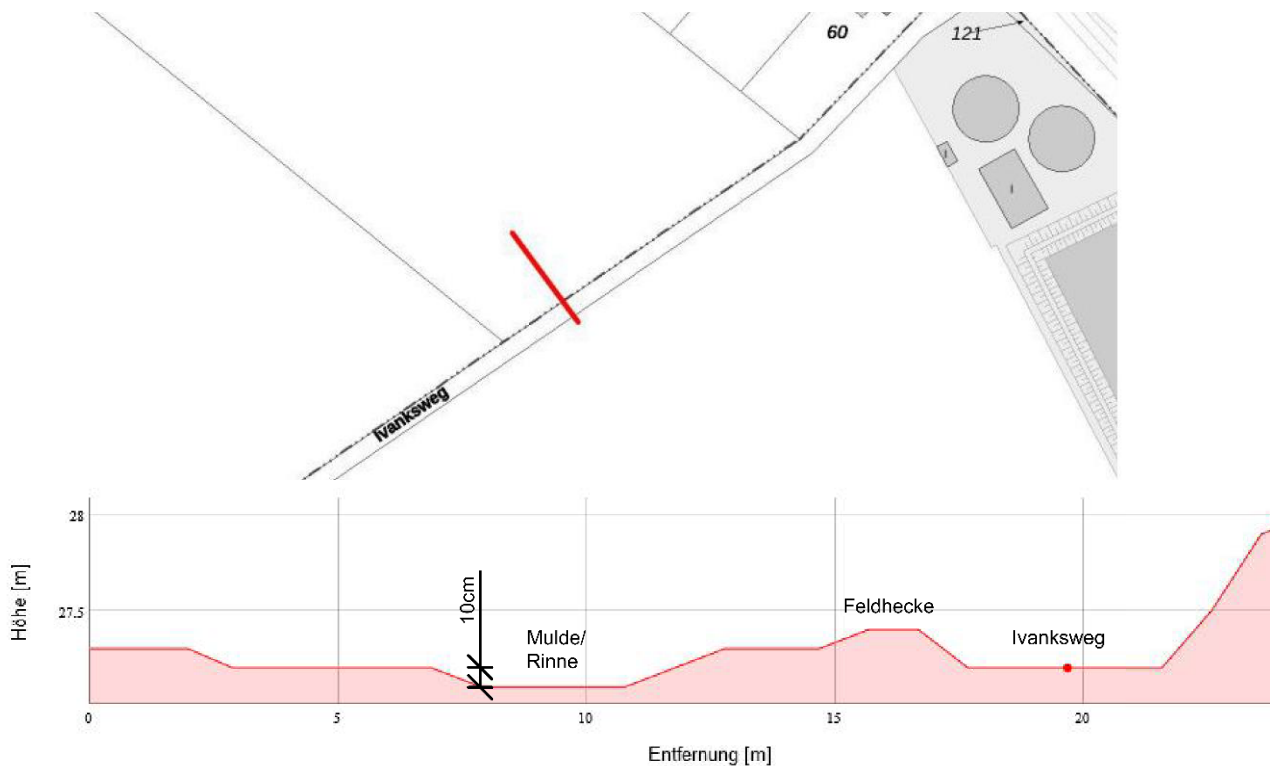


Abbildung 6: Geländequerschnitt (Quelle: Messung Höhenprofil auf Grundlage von Daten aus dem Digitalen Geländemodell (DGM mit Genauigkeit: +/- 20 cm), aus TIM-Online 2.0 am 10.02.2024, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW)

Im Vorhabengebiet ist bei extremen Ereignissen nach der Plandarstellung im BRPH auf und entlang des Ivanksweges mit Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis 0,5 m/s und in einem kurzen Abschnitt von 0,5 bis zu 2,0 m/s zu rechnen. In allen anderen Bereichen sind keine Fließgeschwindigkeiten angegeben (s. Abb. 7). Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit ergeben sich bei diesen Fließgeschwindigkeiten für ältere, bewegungseingeschränkte Bürger und Kinder beim Queren des Abflusses sowie für die menschliche Gesundheit beim Versuch, sich durch den Abflussstrom zu bewegen. Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte bestehen im Versagen von Türdichtungen durch erhöhten Druck sowie in einem möglichen Bruch von Wänden durch Kombination von hohen statischen und dynamischen Druckkräften. (MULNV NRW 2018, *Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW*)

Im Plangebiet ist nach dem BRPH in den gekennzeichneten Bereichen der Abb. 7 somit ein erhöhtes Risiko **bei extremen Regenereignissen** zu sehen. Bei der geplanten Entwicklung des Vorhabengebietes zu einem Parkplatz bestehen potenzielle Gefahren, im vorliegenden Fall aufgrund der Art der Herstellung mit geringem Versiegelungsgrad nicht für Objekte oder Einrichtungen, sondern für die menschliche Gesundheit. In der Örtlichkeit handelt es sich um eine weitgehend ebene Ackerfläche mit leichtem Gefälle in südöstlicher Richtung. Die Bildung höherer Fließgeschwindigkeiten bei extremen Regenereignissen ist daher nicht erkennbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und/ oder der Genehmigungsplanung ist der Sachverhalt zur Vermeidung von Gefahren dennoch in der Örtlichkeit zu prüfen und ggfs. erkennbaren Gefahren bei extremen Regenereignissen durch geeignete Maßnahmen bei der Bauausführung entsprechend vorzubeugen.

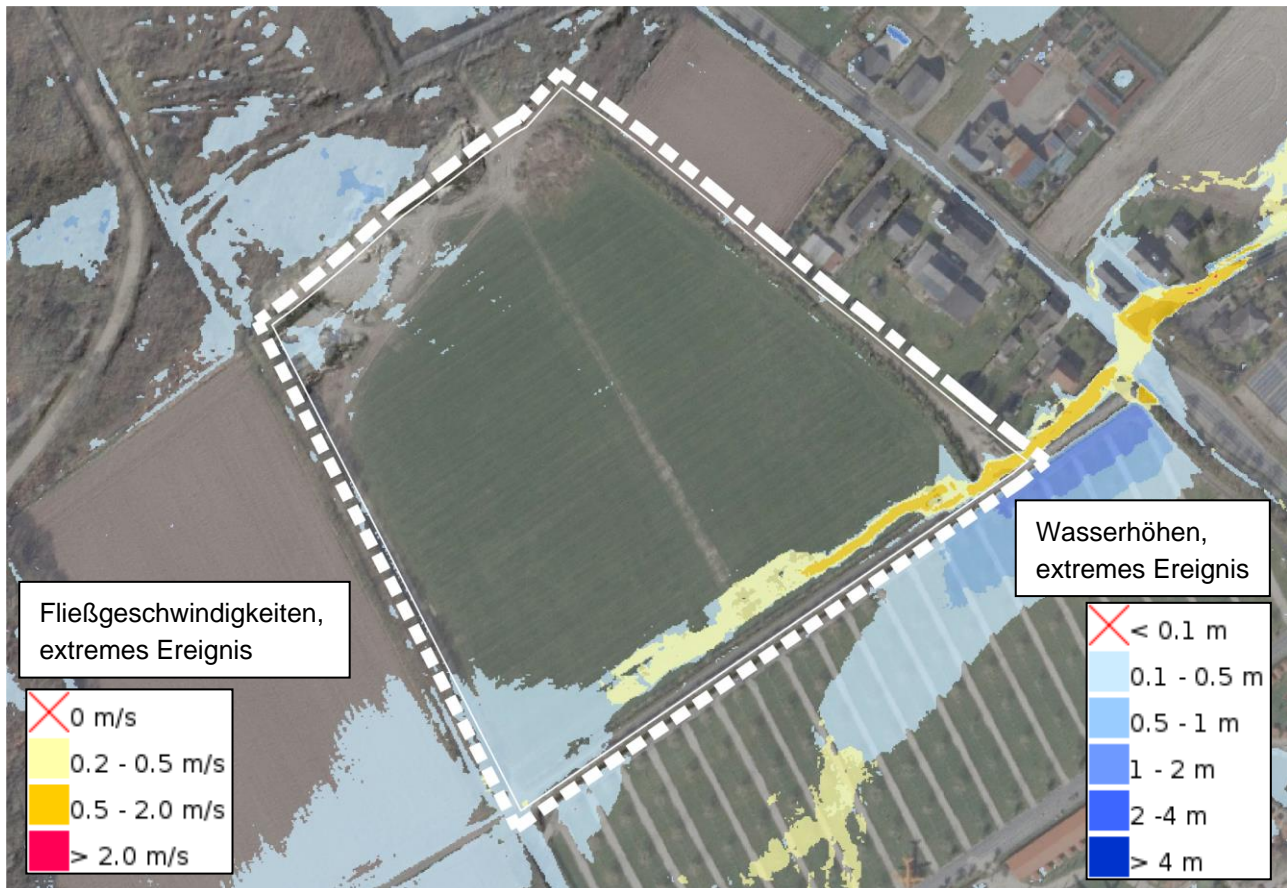


Abbildung 7: Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregenereignissen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL, Internetabfrage 06.06.2023)

Nach den Zielen des BRPH ist darüber hinaus das **Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen** des vom Vorhaben betroffenen Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. Im Geltungsbereich der Planänderung liegen bisher weitgehend ebene, unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Flächen vor, von denen auch bei starken Niederschlagsereignissen kein Wasserabfluss in größerem Maße auf benachbarte Flächen nach vorliegender Kenntnis ausgeht. Bei Herstellung des Parkplatzes wie vorgesehen mit geringem Anteil an befestigten Flächen ist auch zukünftig keine Erhöhung des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses erkennbar, der die unterliegende Bebauung im Auweilt gefährden könnte.

Nach der Bodenkarte BK 50 weisen die Ackerflächen im Änderungsbereich keine besondere Funktion in Hinblick auf die **Wasserrückhaltung** auf (Bodenkarte BK 50, Internetfrage <https://www.geoportal.nrw/>, 06.06.2023).

Weitere planungsrechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die Bauleitplanung zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Beachtung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschonender Anforderungen erfolgen. Sie soll u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Parkplatzflächen müssen aufgrund des funktionalen Zusammenhangs in unmittelbarer räumlicher Nähe zu

den Freizeitanlagen des Spiel- und Freizeitparks „Irrland“ liegen und aufgrund des Bedarfs eine Fläche von fast 5 ha aufweisen. Alternative Flächen des Innenbereiches stehen nicht zur Verfügung. Auch unter Beachtung der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) sind keine planerischen Alternativen für den favorisierten Standort gegeben.

Landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Wie zuvor erläutert, stehen im Bereich der geplanten Entwicklung nur landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung. Allerdings befinden sich die Flächen bereits seit über acht Jahren im Eigentum der Betreiber des Freizeitparks und unterliegen nur einer sehr eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung. Im Bedarfsfall wurden sie in der Vergangenheit gelegentlich als Ausweichparkplatz genutzt.

1.4 Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Der Betreiber des Freizeitparks Irrland hat das Büro SEELING + KAPPERT GBR im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags (ASF) beauftrag³. Im Artenschutzfachbeitrag ist eine Prüfung des Eingriffs für die Vorkommen der nach Bundes- bzw. Europarecht streng geschützten und eines Teils der besonders geschützten Arten im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG vorzunehmen.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Für die praktische Durchführung des ASF hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV). Weitere „nicht-planungsrelevante“ Tierarten finden ergänzend im Artenschutzfachbeitrag Berücksichtigung.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die planungsrelevanten Arten entsprechend den Angaben des Messtischblattes 4403 „Geldern“ 1. Quadrant sowie die Angaben des Fundortkatasters des LANUV betrachtet. Zudem wurde eine Geländebegehung am 27.03.2023 zur Habitatpotenzialanalyse sowie eine weitere Begehung am 18.04.2023 durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf der Fläche gesichtet.

Die nachfolgenden Ergebnisse wurden der Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrages entnommen:

*„Unterschlupfmöglichkeiten für Gebäude besiedelnde **Fledermausarten** sind auf der tatsächlich von Veränderungen betroffenen Vorhabenfläche nicht vorhanden, sodass mit diesbezüglichen Quartiersverlusten nicht zu rechnen ist. Möglicherweise kommen aber auch bislang nicht nachgewiesene Waldarten vor, welche Höhlungen und Spalten an Bäumen im angrenzenden Waldbereich als Unterschlupf nutzen. Infolge der FNP-Änderung wird es zu keinem Gehölzverlust kommen, sodass auch in diesem Zusammenhang keine Quartierverluste stattfinden werden.*

³ SEELING-KAPPERT GBR (2024): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer - Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkplatz Spiel- und Erlebnispark‘“, Weeze, Februar 2024

Die eigentliche Vorhabenfläche ist als Ackerfläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die randlichen Gehölzstrukturen könnten demgegenüber von Fledermäusen als Leitstruktur für die Jagd genutzt werden. Da diese hauptsächlich in der Dämmerung und nachts jagen, wird sich der Besucherandrang während der Öffnungszeiten jedoch nicht störend auswirken. Ein Ausleuchten randlicher und neu angelegter Gehölzstrukturen ist hierbei jedoch unbedingt zu vermeiden. Durch die Anlage einer Vielzahl an Bäumen, was zur Begrünung des Parkplatzes vorgesehen ist, könnte auch das Insektenangebot und damit die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen verbessert werden.

Für planungsrelevante und gebüschbrütende Vogelarten hat die eigentliche Vorhabenfläche aufgrund fehlender Gehölzstrukturen keine geeigneten Biotopstrukturen zu bieten, die als Brutstandort in Frage kommen. Randliche Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden planungsrechtlich auf Ebene der Flächennutzungsplanung gesichert.

Für die planungsrelevanten Feldvogelarten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) könnten sich auf der Ackerfläche Brutplätze bieten. Da die Fläche sich insgesamt jedoch von (z.T. hohen und geschlossenen) Gehölzstrukturen umschlossen darstellt, ist von keiner besonderen Attraktivität für Feldlerche und Kiebitz auszugehen.

Die Ackerfläche stellt sich für das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) aufgrund nur unzureichend ausgebildeter Saumstrukturen, die zudem im Bereich des Meideverhaltens der Vogelart liegen, als Bruthabitat ebenfalls als ungeeignet dar. Das Vorkommen der genannten planungsrelevanten Feldvogelarten ist im Plangebiet auch nach Recherche nicht bekannt und unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen und Strukturen als Brutvorkommen nicht zu erwarten. Im Bereich der Freiflächen ist das Vorkommen nicht planungsrelevanter bodenbrütender Vogelarten wie der Schafstelze und dem Jagdfasan nicht auszuschließen. Bei der Baufeldräumung sind daher Vermeidungsmaßnahmen bezüglich Terminierung und Vorgehensweise zu berücksichtigen.

Nicht auszuschließen ist, dass Vertreter der Arten **Turmfalke**, **Mäusebussard**, **Waldohreule**, **Waldkauz**, **Schleihereule**, **Star** sowie **Rauch-** und **Mehlschwalbe** oder **Feldsperling** die Planfläche gelegentlich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Als einziges Nahrungshabitat reicht die Planfläche jedoch bei weitem nicht aus. Eine existenzielle Bedrohung durch den Wegfall der Ackerfläche durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist nicht zu erwarten, da es sich um Flächen geringer Qualität handelt und weiterhin geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind. Darüber hinaus bleibt die Planfläche auch nach Umsetzung des Vorhabens wegen ihres geringen Versiegelungsgrades und der temporären Nutzung den genannten Vogelarten auch (zumindest teilweise) erhalten.

Für Amphibien und Reptilien bietet die Planfläche keine besonders geeigneten Habitatstrukturen. Lediglich am Waldrand können sich Tagesverstecke oder Winterquartiere von Erdkröten befinden. Für die Herstellung der Parkplätze wird nicht in den Wald eingegriffen. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Amphibien und Reptilien sind daher nicht zu erwarten.

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 7) beinhalten im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung die Durchführung eines Beleuchtungskonzeptes zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sowie die Terminierung und Vorgehensweise bei der Baufeldräumung. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung sollte zur Vermeidung der Schaffung besonders günstiger Habitate – wie z.B. Schwarzbrachen – bis zur Aufnahme der Bautätigkeit beibehalten werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.“
(SEELING + KAPPERT GBR, ASF, Weeze, Februar 2024)

Weitere detaillierte Ergebnisse sind dem ASF zu entnehmen.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Naturräumliche Lage und Landschaftsraum

Das Plangebiet liegt in der Naturraumeinheit „Niersniederung“ (NR-572) innerhalb des Landschaftsraumes „Straelener Terrassenplatten und Terrasseninseln Hees und Twiste“ (LR-I-012)⁴.

Topografie

Das Gelände fällt in südöstlicher Richtung leicht ab. Im Nordwesten beträgt die durchschnittliche Höhe ca. 29,00 m ü. NHN, im Südosten ca. 26,50 m ü. NHN. Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben. Am östlichen Rand befindet sich ein niedriger Erdwall, der in Verbindung mit der hier bereits durchgeführten Kompensationspflanzung für vorhergehende Bauprojekte umgesetzt wurde. Erdmieten im nördlichen Teil der Planfläche werden mit zeitlich begrenzter Genehmigung nur temporär bis zur weiteren Verwendung im Plangebiet gelagert.

Potenzielle natürliche Vegetation (PNV)

Die potenzielle natürliche Vegetation würde im Plangebiet aus einem trockenen Eichen-Buchenwald bestehen. Es handelt sich um einen Tieflagen-Buchenwald mit Beimischung der Trauben-Eiche. Mit steigendem Wasserhaltevermögen der Böden erhöht sich der Anteil der Buchen⁵. Neben den Hauptbaumarten Rot-Buche, Stiel-Eiche und Trauben-Eiche kämen auch Sand-Birke, Vogelbeere und Espe vor. In der Strauchschicht würden Faulbaum und Salweide ihren Standort finden. Das Plangebiet weist keine Übereinstimmung mit der PNV auf.

Aktuelle Nutzungen

Die Bestandsnutzung besteht im Wesentlichen aus einer Ackernutzung. Im Süden wird die Wegeparzelle des Ivanksweges in den Planbereich mit aufgenommen, sodass die Planänderung bis an die Eingrünung des bestehenden Freizeitparks heranreicht. Am süd- und nordöstlichen Rand des Ackers sind Heckenpflanzungen vorhanden, die Bestandteil vorhergehender Kompensationsmaßnahmen des Freizeitparks sind; diese werden entsprechend der heutigen Situation im FNP dargestellt. Weiterhin wird die ebenfalls im Rahmen früherer Planungen festgelegte randliche Erweiterung der Waldfläche um einen Waldmantel im nördlichen Teil des Plangebietes im FNP kenntlich gemacht.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird von der landwirtschaftlichen Nutzung sowie den umgebenden Gehölzstrukturen, insbesondere vom nördlich gelegenen Waldgürtel, gebildet. Des Weiteren sind in

⁴ LANUV NRW (2023a): Schutzwürdige Biotop in NRW, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 09.02.2024)

⁵ TRAUTMANN ET AL. 1976, „Vegetation“, Planungsatlas NRW, Hannover 1982

südlicher Richtung Einrichtungen des Freizeitparks Irrland zu sehen. Am südlichen Rand des Waldes werden derzeit Bodenmieten, welche aus Tiefbauarbeiten aus dem Freizeitpark Irrland stammen und für andere Bauvorhaben (u.a. als Füllmaterial zur Herstellung der Zufahrt aus nördlicher Richtung von der Straße „Im Auwelt“) wieder verwendet werden sollen, temporär gelagert. Die Genehmigung für die Lagerung ist befristet, sodass es sich um eine nur temporäre Nutzung handelt. Derzeit lagern hier noch weitere Mieten verschiedener Baumaterialien, welche ebenfalls zur Herstellung der Zufahrt verwendet werden.

Umgebende Gehölzstrukturen schränken das Sichtfeld auf die Planfläche stark ein, sodass die Nutzungen nur im Änderungsbereich selber sowie von der Zufahrt vom Ivanksweg auf die Planfläche wahrgenommen werden können.

Erholung

Für die Erholung besitzt die zur Parkplatznutzung vorgesehene Ackerfläche bisher keine Bedeutung, randliche Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

Denkmäler

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine Baudenkmäler vorhanden⁶. Bodendenkmäler können aufgrund des nordwestlich des Änderungsbereiches bekannten Bodendenkmals „KLE099 – Eiszeitliche Grabhügelfeld Twisteden“ auch für die Planfläche selber nicht ausgeschlossen werden.

Verkehrliche Erschließung

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt die Erschließung der Planfläche derzeit über einen Wirtschaftsweg (Ivanksweg) aus südlicher Richtung. Eine temporär geduldete Parkplatznutzung wurde aus südlicher Richtung über die Straße Am Scheidweg und im weiteren Verlauf über den im Besitz des Betreibers befindlichen Koenackerweg realisiert.

Wasser

Im Vorhabenbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden, es liegen keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und Heilquellengebieten. Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort über die belebte Bodenzone.

Boden

Entlang des nordwestlich angrenzenden Waldes liegen Podsol-Braunerde-Böden vor, welche keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Ansonsten wird das Plangebiet von durch Plaggendüngung entstandenen Plaggensch-Böden bestimmt. Entsprechend der anthropogenen Entstehungshistorie wird die Schutzwürdigkeit dieses Bodentyps durch seine Funktion als Archiv der Kulturgeschichte als sehr hoch bewertet⁷. Entsprechend der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich um weitgehend natürliche Böden. Weitere Erläuterungen s. Kap. 2.4.4 „Schutzgut Boden“.

Klima

Das Klima ist im Umfeld des Freizeitparks nach dem Fachinformationssystem des LANUV großräumig als Freilandklima zu bewerten, welches sich durch eine hohe Frisch- und Kaltluftproduktion mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Temperatur und Feuchte auszeichnet⁸.

⁶ STADT KEVELAER: Denkmalliste

⁷GEOPORTAL NRW (2023): Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen (Internetabfrage: <https://www.geoportal.nrw/> am 07.06.2023)

⁸LANUV NRW (2023c): Fachinformationssystem Klimaanpassung (Internetabfrage : <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>, am 09.02.2024)

2.2 Inhalte der 72. Änderung des FNP der Wallfahrtsstadt Kevelaer

2.2.1 Standort, Art und Umfang der geplanten Änderungen, Bedarf an Grund und Boden

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die geplante Optimierung der Verkehrsführung zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von durchgehendem motorisiertem Verkehr. Zukünftig soll der maßgebliche Teil des Verkehrs über die Umgehungsstraße OWI (L361 – Wember Straße), Kreisverkehr „Am Lieven Heer“ und dann über die K17 (Auf der Schanz/ Im Auwelt) über ein Verkehrsleitsystem geführt werden. Die Verkehrsführung wird noch mehr an Bedeutung gewinnen, wenn die derzeit im Ausbau befindliche Verlängerung der OWI bis zur Anschlussstelle Uedem der Autobahn BAB 57 in Betrieb genommen wird. Das Verkehrskonzept wird in mehreren Schritten umgesetzt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen – als ein Teil des Verkehrskonzeptes – die baulenplanerischen Voraussetzungen zur Bereitstellung von ausreichend Parkraum nördlich des Freizeitparks geschaffen werden. Bei der ca. 5,2 ha umfassenden Planfläche handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen, die zukünftig als Parkplatz von den Besuchern des Freizeitparks Irrland genutzt werden sollen, wodurch etwa 4,7 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche verlorengehen. Der eigentliche Eingriffsbereich weist eine Größe von ca. 4,5 ha auf. Die verkehrliche Erschließung der neuen Parkplätze soll entsprechend des Verkehrskonzeptes aus nördlicher Richtung von der K17 für den rechtsabbiegenden Verkehr über eine neu herzustellende Zufahrt im Bereich des Flurstücks 70, Flur 4 in der Gem. Twisteden erfolgen. Der abfließende Verkehr soll denselben Verlauf nehmen und nur Linksabbiegen zugelassen werden. Für die Herstellung der Zufahrt wurde ein gesonderter Antrag gestellt und bewilligt. Bestandteil des Verkehrskonzeptes ist es auch, den Haupteingang des Parks von der Straße Am Scheidweg im Süden an den nördlichen Rand des Freizeitparks zu verlegen.

Da die Fläche im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes liegt und auch in diesem verbleiben soll, soll der Parkplatz mit hohem Freiflächenanteil und geringem Befestigungsgrad hergestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Spiel- und Erlebnispark Irrland nur saisonal für Besucher geöffnet ist. In den Wintermonaten, in denen es in der Regel zu erhöhten bzw. länger andauernden Niederschlägen kommt, werden die Flächen nicht genutzt. Darüber hinaus ist die geplante Parkplatzfläche so dimensioniert, dass sie flächenmäßig auf Spitzentage ausgelegt ist; hierbei handelt es sich um ca. 15 - 20 Tage im Jahr, wo mit einer kompletten Auslastung der Parkplätze zu rechnen ist; zu allen anderen Zeiten werden nur Teile des Parkplatzes genutzt. Wie bereits bei den bestehenden Pkw-Parkplätzen werden die Parkflächen mit Rasen hergestellt. Busstellplätze im Süden des Plangebietes sollen aufgrund höherer Schub- und Scherkräfte mit Rasengittersteinen hergestellt werden. Die genehmigte Zufahrt aus nördlicher Richtung von der Straße „Im Auwelt“, welche am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes verläuft, sowie eine weitere Gasse am südlichen Rand der Parkplätze und der Bereich um die Busstellplätze sollen mit Schotter befestigt werden. In den übrigen Hauptfahrgassen wird bei Bedarf nur etwas Kies-Sand auf den Oberboden aufgebracht. Die Böden sind derartig sandig und trocken, dass erfahrungsgemäß keine weiteren Befestigungen erforderlich sind. Zudem ist der Park im Winter – wo häufigere Niederschläge, Frost und Schnee die Nutzbarkeit einschränken könnten – geschlossen. Somit ist im Bereich der Ackerfläche grundsätzlich von Flächenbefestigungen, nicht aber von Flächenversiegelungen auszugehen. Bauliche Anlagen sind im Bereich der Parkplatzfläche nicht vorgesehen. Die Parkplätze sollen – wie bei anderen Parkplätzen des Freizeitparks bereits umgesetzt – mit einer großen Anzahl an Bäumen begrünt werden (s. Bild 1 und Abb. 9 auf S. 31). Aufgrund des saisonalen Betriebs des Freizeitparks wird eine Außenbeleuchtung des Parkplatzes – äquivalent zum bestehenden Parkplatz südöstlich des Vorhabenbereiches – voraussichtlich nicht notwendig sein.

Auf Grundlage dieses von Freiflächen geprägten Charakters des Parkplatzes und dem angestrebten Verbleib der Fläche im Landschaftsschutzgebiet wird der Parkplatz im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkplatz Spiel- und Erlebnispark“ dargestellt.

Weiterhin werden im Rahmen der FNP-Änderung bereits umgesetzte Kompensationspflanzungen am östlichen und südlichen Rand der Planfläche im FNP mit dargestellt. Diese randlichen Heckenstrukturen werden zukünftig als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Am nördlichen Rand des Plangebietes wird infolge der FNP-Änderung „Wald“ ergänzend zum Waldbestand festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Flächen für einen Waldersatz, der für den Durchstich durch den Waldgürtel für die geplante Zufahrt von der Straße „Im Auwelt“ (K17) zu den Parkplätzen als Kompensationsmaßnahme erbracht wird; Ziel des Waldersatzes ist die Förderung und Optimierung des vorhandenen Waldrandes. Für die Waldumwandlung wurde ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW gestellt und bewilligt.



Bild 1: Blick aus südlicher Richtung über Fahrgassen und Stellplätze des Parkplatzes „Airport“ in Richtung Norden im nördlichen Teil des Freizeitparks (eigene Aufnahme September 2023)

2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen und Lärm sowie Verursachung von Belästigungen

Das Ziel der vorliegenden Planung besteht – als Teil eines Verkehrskonzeptes – in der Änderung der Verkehrsführung zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von durchfahrendem motorisiertem Verkehr. Auf der Planfläche werden Schall- und Schadstoffemissionen demgegenüber in Folge einer regelmäßigen Parkplatznutzung zunehmen.

2.2.3 Menge und Verwertung der zu erwartenden erzeugten Abfälle

Im Rahmen der geplanten Nutzung als Parkfläche werden keine nennenswerten Abfälle erzeugt werden.

2.3 Nullvariante

Bei einer Nullvariante wird die hypothetische Entwicklung der Schutzgüter ohne die Umsetzung der Planung bewertet. Im Plangebiet ist ohne eine Änderung des bestehenden FNPs von einer grundlegenden Nutzung als landwirtschaftliche Betriebsfläche und gelegentlicher Nutzung als Parkplatzfläche auszugehen. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe haben, stehen in näherer Umgebung durch die angrenzenden Waldflächen im Norden und Westen wie auch die durch den Gartenbau in Anspruch genommenen Flächen östlich der Straße „Im Auwelt“ (K17) nicht zur Verfügung. Innerhalb des Freizeitparks lässt sich die benötigte Anzahl an Parkplätzen ebenfalls nicht realisieren. Eine Änderung der Verkehrsführung zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von durchgehendem motorisiertem Verkehr wäre somit schwer bis nicht zu realisieren bzw. ohne die Verlagerung der Parkplätze in den nördlichen Bereich des Freizeitparks sinnlos. Eine Nullvariante stellt somit keine sinnvolle Alternative zum Vorhaben dar.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB⁹ sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei finden die in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (s. Anlage 1, Abs. 2, b), Ziffer aa) bis hh)) besondere Berücksichtigung. Die Beschreibung beachtet die etwaigen direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen, soweit sie erkennbar sind. Dabei wird den nationalen und nach der EU zu berücksichtigenden Umweltschutzziele Rechnung getragen.

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an den Schutzgütern. Für die Umsetzung der Inhalte zur 72. Flächennutzungsplanänderung können für die Schutzgüter Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit prognostiziert werden. Die Umwelterheblichkeit wird in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“¹⁰ (s. Tab. 2) anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgüterfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung in Verbindung mit den prognostizierten Folgen durch die Planung ermittelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Soweit möglich, wird eine Unterteilung in die fünf Bewertungsstufen keine, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Umwelterheblichkeit vorgenommen. Darüber hinaus kann die Planung auch zu einer positiven Entwicklung der Schutzgüter führen.

⁹ BAUGESETZBUCH – BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

¹⁰ BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

Tabelle 2: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten

	Wirkungsintensität hoch	Wirkungsintensität mittel	Wirkungsintensität gering	Wirkungsintensität keine
Sensibilität hoch	Erheblichkeit sehr hoch	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	keine Auswirkungen
Sensibilität mittel	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	keine Auswirkungen
Sensibilität gering	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	Erheblichkeit vernachlässigbar	keine Auswirkungen

2.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch beinhaltet die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut werden die Aspekte der **Siedlungsentwicklung**, der **Erholungsnutzung** sowie die Auswirkungen für die **Land- und Forstwirtschaft** bewertet. Weiterhin werden Kenntnisse über **Altstandorte**, **Immissionen**, **Gerüche** und die Bewertungskriterien nach BauGB Anlage 1 Abs. 2 Ziffer cc) bis ee) für die Bewertung herangezogen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können.

Infolge der Änderungen zum vorliegenden Flächennutzungsplan wird ein derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter, ca. 4,7 ha großer Bereich zukünftig als Parkplatzfläche dienen. Somit hat die Planung direkte Auswirkungen auf den Aspekt der **Landwirtschaft**. Durch die Planung werden der Landwirtschaft dauerhaft Flächen entzogen, welche im Regionalplan zudem als „*agrarstrukturell bedeutsam*“ gekennzeichnet sind, obwohl die Fläche aufgrund der geringen Bodengüte sowie der seit dem Flächenerwerb durch den Eigentümer des Freizeitparks gelegentlichen Nutzung als Parkplatz heute keine hohe Produktivität mehr verzeichnet (s. Kap. 1.3). Der Einfluss der Planung auf den Faktor Landwirtschaft wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte insgesamt mit einer mittleren Intensität bewertet. Wald ist im Änderungsbereich am nördlichen Rand vorhanden; da es jedoch infolge der Planung zu keiner Beeinträchtigung des Waldes kommen wird, sind die Belange der **Forstwirtschaft** nicht betroffen.

Das Vorhaben stellt einen Teil eines Verkehrskonzeptes zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von motorisiertem Durchgangsverkehr dar. In diesem Zusammenhang kann das Vorhaben zu einer Minderung von Lärm- und Schadstoff-Emissionen im Ortskern Twisteden und somit zu einer Entlastung der örtlichen Bevölkerung beitragen. Es stellt sich daher positiv für die **Siedlungsentwicklung** dar.

Für die Erholung besitzt die von tatsächlichen Änderungen betroffene Ackerfläche derzeit keine Bedeutung. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die Fläche als Parkplatzfläche des Freizeitparks entwickelt werden und wird somit in Zukunft eine zumindest mittelbare Funktion für die **Erholung** erfüllen.

Altlasten, erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, da es sich derzeit um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, welche in der Vergangenheit nur sporadisch als Ausweichparkplatz von den Besuchern des Freizeitparks Irrland genutzt wurden. Im Rahmen der geplanten Nutzung als Parkplatzfläche werden keine nennenswerten Abfälle erzeugt werden.

Kampfmittel

Einlagerungen von Kampfmitteln sind nicht bekannt aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Da nicht tiefer in den Boden als bei der bisherigen Ackernutzung eingegriffen wird, ist nach derzeitiger Kenntnis keine Gefährdung durch Kampfmittel zu erwarten.

Erzeugte Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Risiken, Katastrophen)

Das Ziel der vorliegenden Planung besteht – als Teil eines Verkehrskonzeptes – in der Änderung der Verkehrsführung zur Entlastung der Ortschaft Twistededen von durchfahrendem motorisiertem Verkehr. Auf der Planfläche werden durch die Nutzung als Parkplatz Schall- und Schadstoffemissionen demgegenüber zunehmen. Nordöstlich der Planfläche bestehen schutzwürdige Wohnnutzungen an der Straße „Im Auwelt“ (K17), welche den Lärmemissionen und Abgasen des Kfz-Verkehrs der Kreisstraße unterliegen. Zwischen der Planfläche und den Wohngrundstücken verläuft ein kleiner Erdwall, der mit Gehölzen bepflanzt ist. Der Abstand der Parkplätze zu den Wohngrundstücken beträgt somit mehr als 10 m. Hierdurch ergibt sich ein Puffer gegenüber Emissionen für die Anlieger der Parkplätze. Aufgrund der Parkplatz-Nutzung ist zudem mit nur geringen Geschwindigkeiten zu rechnen, wodurch die Lärmbelastigungen zusätzlich gemindert werden. Weiterhin befindet sich die weitläufige Planfläche im Bereich eines günstigen Freilandklimas, sodass sich verkehrsbedingte Abgasemissionen voraussichtlich lediglich auf der Planfläche selbst erhöhen werden. Auf Ebene nachfolgender Genehmigungen bzw. Planung sind Schallemissionen zu überprüfen und ggfs. geeignete Maßnahmen zur Schallminderung zu ergreifen. Diese können z.B. auch in einem Belegungskonzept der Parkplätze Berücksichtigung finden.

Aufgrund der Öffnungszeiten des Freizeitparks (saisonal von Frühjahr bis Herbst und nur bis zum Abend) wird eine Außenbeleuchtung des Parkplatzes – äquivalent zum bestehenden Parkplatz südöstlich des Vorhabenbereiches – voraussichtlich nicht notwendig sein, sodass eine negative Beeinträchtigung der schutzwürdigen Wohnnutzungen an der Straße „Im Auwelt“ durch Lichtimmissionen nicht zu erwarten sind. Erschütterungen, Wärme und Strahlung werden weder im Bau noch bei der Nutzung in wesentlichem Maße emittiert.

Im Plangebiet ist stellenweise ein erhöhtes Risiko **bei extremen Regenereignissen** – insbesondere durch potenziell gefährliche Fließgeschwindigkeiten auf und entlang des Ivanksweges – im BRPH verzeichnet. Bei der geplanten Entwicklung des Vorhabengebietes zu einem Parkplatz ist potenziellen Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie für Infrastruktur und Objekte bei der Ausgestaltung der Flächen entsprechend vorzubeugen.

Negative Auswirkungen durch die Planänderung sind für das Schutzgut Mensch unter dem Aspekt der **menschlichen Gesundheit** nicht zu erkennen.

Die zuvor aufgeführten Aspekte führen für das Schutzgut Mensch zu folgender Bewertung der Vorbelastung/ Bestandsnutzung bzw. möglicher umwelterheblicher Auswirkungen durch die Planänderung:

- Vorbelastungen/ Bestand: Die Planänderung betrifft eine ca. 4,7 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten. Einlagerungen von Kampfmitteln sind nicht bekannt aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Durch die abgelegene Ortsrandlage hat die Fläche derzeit keine Bedeutung für die Siedlungsentwicklung. Für den Aspekt der Erholung kommt der Ackerfläche im Bestand keine Bedeutung zu.

- Umwelterheblichkeit der Planung: Für das Schutzgut Mensch sind durch die Planung für den **Aspekt der Landwirtschaft** Auswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten, da 4,7 ha Fläche dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden; allerdings handelt es sich mit Bodenwertzahlen von 32 bis 38 um Böden mit geringer Bodengüte, die jedoch im RPD als „agrarstrukturell bedeutsam“ eingetragen sind. Die Auswirkungen auf die **Siedlungsentwicklung** sind durch eine Minderung von Lärm- und Schadstoff-Emissionen im Ortskern Twisteden und somit eine Entlastung der örtlichen Bevölkerung positiv zu werten. Für die **menschliche Gesundheit** sind keine besonderen Risiken zu erkennen, wobei Schallemissionen des Parkplatzes auf nachfolgenden Genehmigungs- und Planungsebenen für die Anlieger zu betrachten sind. In Bezug auf die **Erholungsnutzung** kommt der Planfläche als Parkplatzfläche des Spiel- und Erlebnisparks zukünftig lediglich eine mittelbare Bedeutung zu.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt beschreibt den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt. Wesentliche Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Annäherung der Ausprägung von Vegetationsbeständen an die **potenzielle natürliche Vegetation** (PNV), die **biologische Vielfalt** sowie der **Schutzstatus** nach Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Richtlinien von Arten und Gebieten. Weiterhin findet der Schutz der natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) besondere Berücksichtigung.

Die **biologische Vielfalt** der Ackerfläche als tatsächlich von Veränderungen betroffener Vorhabensbereich ist als gering einzustufen. Diese Einschätzung basiert auch auf den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrags (ASF, Büro SEELING + KAPPERT GBR, Februar 2024), die in Kapitel 1.4 zitiert wurden. Die Fläche weist für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung auf, Quartiere sind im Änderungsbereich auszuschließen. Die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen, welche erhalten bleiben, könnten als Leitstruktur für die Jagd nach Insekten genutzt werden. Die eigentliche Vorhabenfläche ist als Ackerfläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Ähnlich der Bewertung der Fläche für Fledermäuse ist der Bereich auch für das Vorkommen von Vögeln zu bewerten. Da die Fläche sich von (z.T. hohen und geschlossenen) Gehölzstrukturen umschlossen darstellt, ist von keiner besonderen Attraktivität für typische Feldvogelarten wie Feldlerche und Kiebitz auszugehen. Im Bereich der Freiflächen ist das Vorkommen nicht planungsrelevanter bodenbrütender Vogelarten wie der Schafstelze und dem Jagdfasan nicht auszuschließen. Für planungsrelevante und gebüschbrütende Vogelarten hat die Ackerfläche aufgrund fehlender Gehölzstrukturen keine geeigneten Biotopstrukturen zu bieten, die als Brutstandort in Frage kommen. Als Nahrungshabitat ist die Planfläche für keine Vogelart essenziell. Mit dem Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilien ist im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 2.6) beinhalten im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung die Durchführung eines Beleuchtungskonzeptes zum Schutz von Insekten und Fledermäusen, die Terminierung und Vorgehensweise bei der Baufeldräumung sowie eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung bis zur Aufnahme der Bautätigkeit. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben (s. Kap. 1.4 und ASF SEELING + KAPPERT GBR, Februar 2024).

Die zu erwartenden umfangreichen Baumpflanzungen werden sich gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne einer Strukturanreicherung positiv auf die **biologische Vielfalt** auswirken.

Die **potenzielle natürliche Vegetation** (PNV) spielt entsprechend den Erläuterungen in Kap. 2.1 bei der Planfläche keine Rolle.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wembscher Bruch/ Twistedener Heide“ (L1). In den Schutzziele kommt insbesondere dem Erhalt der kleinräumigen Waldgebiete und Gehölzstrukturen und den traditionell genutzten landwirtschaftlichen Flächen eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus erfüllt die Landschaft wichtige Funktionen als Biotopverbundkorridor. Weitere Schutzgebiete liegen lt. den Festsetzungen des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ für den Änderungsbereich nicht vor. Von der Planung sind keine Natura 2000-Gebiete, geschützten Biotop oder Naturdenkmäler betroffen. Der Aspekt des **Schutzstatus** wird im Änderungsbereich des FNP von der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet gebildet. Durch den geringen Grad befestigter Flächen sowie die Anlage von umfangreichen Gehölzstrukturen in Form von Baumpflanzungen sind keine negativen Beeinträchtigungen der Ziele des Landschaftsschutzgebietes zu erkennen.

Der bewaldete Bereich nordwestlich des Plangebietes ist Bestandteil des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (Kennung VB-D-4403-008) (§ 21 BNatSchG) (s. Abb. 8). Im Nordwesten des Plangebietes werden Flächen des schutzwürdigen Biotops „Militärgelände westlich Twisteden“ (Kennung BK-4403-005), dessen Schutzziel: „Schutz und Erhalt von nährstoffarmen zum Teil naturnahen Waldbeständen als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften“ sich auf die nordwestlich gelegenen Waldbereiche bezieht, geringfügig vom Änderungsbereich überlagert; aktuell lagern hier temporär Bodenmieten, welche aus Tiefbauarbeiten aus dem Freizeitpark Irrland stammen und für andere Bauvorhaben wieder verwendet werden sollen. Von der Planänderung ist der Biotopverbundkorridor nicht direkt betroffen, die Planfläche stößt am nördlichen Rand jedoch an die Grenze der Biotopverbundflächen. In der FNP-Änderung ist in diesem Grenzbereich die Herstellung von „Wald“ ergänzend zum Waldbestand vorgesehen. Durch die geplante Erweiterung des im FNP dargestellten Waldbereiches am nördlichen Rand der Planfläche werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Entwicklungsmöglichkeiten des Waldrandes gesichert, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen weitgehend ausgeschlossen werden können. Auch der vom Änderungsbereich überlagerte Teil des schutzwürdigen Biotopes „Militärgelände westlich Twisteden“ befindet sich im Bereich der neu ausgewiesenen Waldfläche. Die Planung sichert auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die angestrebte Entwicklung eines Waldrandes, wodurch auch das formulierte Schutzziel wieder Anwendung finden kann; negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

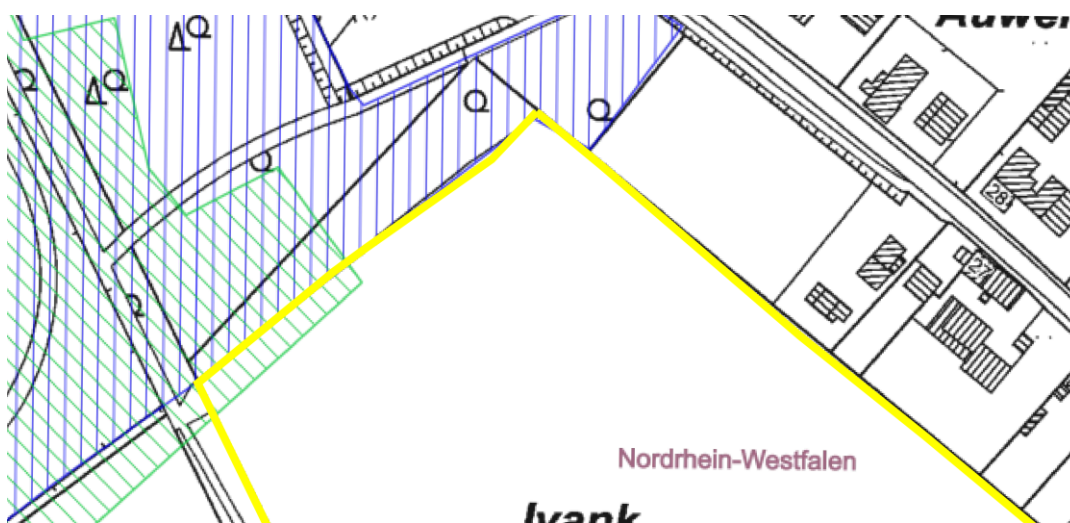


Abbildung 8: Biotopverbundfläche (blaue Schraffur, vertikal) und schutzwürdiges Biotop (grüne Schraffur, schräg), Lage Plangebiet (gelbe Linie) (LANUV, Biotopkataster, Internetabfrage, 09.02.2024)

Im Rahmen der Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zu betrachten. Hierzu zählt auch, dass u.a. für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit wie möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist. Natürliche Ressourcen als Lebensraum weist die Ackerfläche als eigentliche Planfläche heute nur in geringem Maße auf. Infolge der Planänderung wird es bei der Anlage des Parkplatzes – ähnlich der bereits bestehenden Parkflächen – zu einer großen Anzahl an Baumpflanzungen und somit zu einer Strukturanreicherung kommen, wodurch für einige Tierarten neue Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate neu entstehen werden. Allerdings ist hier eher mit dem Vorkommen der häufigen, an den Siedlungsbereich angepassten Tierarten zu rechnen.

Der Bestand für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zeichnet sich durch folgende Aspekte aus:

- Vorbelastung/ Bestand: Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu einer geringen biologischen Vielfalt. Der Aspekt des **Schutzstatus** wird im Änderungsbereich des FNP von der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet gebildet. Die Vegetation der Planfläche zeigt keine Übereinstimmung mit der PNV. Der bewaldete Bereich nordwestlich des Plangebietes ist Bestandteil des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (Kennung VB-D-4403-008). Im Nordwesten des Plangebietes werden Flächen des schutzwürdigen Biotops „Militärgelände westlich Twisteden“ (Kennung BK-4403-005) geringfügig vom Änderungsbereich überlagert.
- Umwelterheblichkeit der Planung: Für den Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für die **biologische Vielfalt** als **natürliche Ressource** sind durch die Planänderung keine bzw. in Hinblick auf eine Strukturanreicherung durch umfangreiche Baumpflanzungen positive Auswirkungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Durch den geringen Anteil befestigter Flächen sowie die Anlage von umfangreichen Gehölzstrukturen in Form von Baumpflanzungen sind keine negativen Beeinträchtigungen der Ziele des Landschaftsschutzgebietes zu erkennen. Durch die Erweiterung des Waldbereiches sind ebenfalls keine negativen Beeinträchtigungen des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ und des schutzwürdigen Biotops „Militärgelände westlich Twisteden“ zu erwarten.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom **Grund-** und **Oberflächenwasser** bestimmt. Schutzziele sind grundsätzlich die Sicherung der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und der Schutz von Gewässern. Fließ- und Stillgewässer sind im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Daher wird das Schutzgut Wasser im Plangebiet nur von dem Faktor „**Grundwasser**“ bestimmt. Weiterhin findet der Schutz des Wassers als natürliche Ressource gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zum BauGB besondere Berücksichtigung.

Grundwasser

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes **Grundwasser** werden die Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen sowie der **Schutzstatus** und die **Schutzfunktion** der überdeckenden Bodenschichten bewertet. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser dargelegt, wobei das Grundwasser als **natürliche Ressource** besondere Berücksichtigung findet.

Das Plangebiet liegt im Bereich sehr ergiebiger Grundwasservorkommen¹¹; es befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten¹². Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Kevelaer-Keylaer“ befindet sich in ca. 1,5 km nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die Planung sind auszuschließen. Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Des Weiteren befindet es sich nicht auf Flächen, die als „vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete“ gekennzeichnet sind, welche als Vorstufe für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten. Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt daher im Änderungsbereich keine Bedeutung zu.

Die vom LANUV betriebene Grundwassermessstelle „WEMB. 252“ befindet sich ca. 1,5 km nordwestlich des Vorhabengebietes. Der mittlere höchste Grundwasserstand wird hier mit 19,31 m ü. NHN bei einer Geländehöhe von 21,73 m ü. NHN angegeben. Unter Annahme gleicher Grundwasserstände im Bereich des Plangebietes würde der Grundwasserflurabstand bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 27,50 m ü. NHN etwa 8 m betragen. Aufgrund der Entfernung der Messstelle ist dies lediglich ein Orientierungswert für die örtlichen Grundwasserverhältnisse; es ist jedoch nicht von grundlegend anderen Höhen des Grundwassers im höher gelegenen Plangebiet auszugehen, sodass ein relativ hoher Grundwasserflurabstand angenommen werden kann; vergleichbar hohe Grundwasserflurabstände sind auch aus dem Freizeitpark Irrland bekannt.

Die **Regelungs- und Pufferfunktion** der überdeckenden Bodenschichten ist aufgrund der sehr geringen Gesamtfilterfähigkeit der Böden als sehr gering zu bewerten (BK 50).

Unter Berücksichtigung „sehr ergiebiger Grundwasservorkommen“ weist das Plangebiet für alle Aspekte zusammen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen auf.

Infolge des Vorhabens sollen keine Flächen neu versiegelt werden, lediglich die Hauptfahrgassen sollen bei Bedarf mit Kies/ Sand befestigt werden. Das Niederschlagswasser kann wie bisher vor Ort über die belebte Bodenschicht über die gesamte Fläche versickern. Im Vergleich zur Darstellung des FNPs als „Fläche für die Landwirtschaft“ ergibt sich durch die geplante Nutzung als Parkplatz des Spiel- und Erlebnisparks eine Nutzungsintensivierung durch Pkw. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser auf Parkflächen sind mögliche stoffliche Belastungen für das Grundwasser zu berücksichtigen. Da keine Versiegelung erfolgen soll, ist eine Versickerung über die belebte Bodenschicht jedoch für eine dem Eintritt ins Grundwasser vorgelagerte Filterung des Niederschlagswassers als ausreichend zu bewerten. Unter Berücksichtigung einer mittleren Empfindlichkeit des Plangebietes gegenüber Grundwasserverschmutzungen besteht diesbezüglich eine geringe Umweltrelevanz. Besondere **Risiken** für die **natürliche Ressource Wasser** sind nicht zu erkennen.

Eine Verringerung der **Grundwasserneubildung** ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Grünfläche und dem beabsichtigten Verzicht auf die Herstellung vollversiegelter Flächen nicht zu erkennen.

¹¹ LANUV NRW - Elwas Web (2023b): Grundwasserkörper, Internetabfrage vom 07.06.2023

¹² RPD, Stand Juli 2018, Beikarte 4G „Wasserwirtschaft“

Aus den zuvor aufgeführten Aspekten ergeben sich bei der Bestandsbewertung und der Auswirkungen der Planung folgende Ergebnisse für das Schutzgut Wasser:

- Vorbelastung/ Bestand: Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen aufgrund der geringen GesamtfILTER- und Pufferfunktion in den von Sand geprägten Böden; im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine Schutzgebiete (Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete) vorhanden.
- Umweltherheblichkeit der Planung: Nach derzeitiger Kenntnis ergeben sich für das Grundwasser geringe umweltrelevante Auswirkungen durch die Umsetzung der Planinhalte. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erkennen. Von den geplanten Parkflächen gehen keine besonderen Risiken für die **natürliche Ressource** Wasser aus. Es sind keine Schutzgebiete und keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief

Der Boden bildet den Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Lebensgrundlage für die menschliche Ernährung. Der Boden archiviert in seiner Entwicklung natürliche und kulturelle Prozesse. Darüber hinaus erfüllt er wesentliche Funktionen für den Grundwasserschutz, die unter dem Schutzgut „Wasser“ zuvor bewertet wurden. Die bodenökologischen Funktionen lassen sich auf Grundlage der **vorkommenden Bodenart**, dem **Schutzstatus** der Böden, des **Biotopentwicklungspotenzials**, der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** und des **Natürlichkeitsgrades** ermitteln. Weiterhin wird die **Senkenfunktion** des Bodens in Bezug auf die Speicherung von Treibhausgasen bewertet. Das **Relief** beschreibt die Höhenverhältnisse. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang z.B. das Vorkommen von topografischen Besonderheiten. Darüber hinaus finden die Aspekte der Anlage 1, Abs. 2 Pkt. b) (BauGB) Berücksichtigung.

Die Böden werden im Änderungsbereich hauptsächlich von „**Plaggenschböden**“ gebildet, denen eine besondere Schutzwürdigkeit wegen ihrer „sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ zukommt. Sie sind durch historische Agrarnutzungen geprägt und sind Beispiele für seltene Bodenbildungen in Nordrhein-Westfalen. Diese Böden wurden in vergangenen Jahrhunderten mit Plaggen (ausgestochenes Stück Oberboden) aufgeschichtet, die zuvor als Stallunterlage genutzt wurden. Dem **Schutzstatus** kommt daher im Plangebiet eine hohe Bedeutung zu. Nach dem Regionalplan Düsseldorf verfügen die Böden weder über ein besonderes **Biotopentwicklungspotenzial** noch über eine hohe **Regelungs-** und **Pufferfunktion**.

Bei der **Bodenart** handelt es sich um Sand. Mit Bodenwertzahlen von 32 – 38 handelt es sich um Böden mit geringen Wertzahlen bezüglich der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit**.

Im Regionalplan Düsseldorf RPD ist die Fläche Bestandteil der „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“. Der Fläche ist jedoch aufgrund der geringen Bodengüte sowie der seit dem Flächenerwerb durch den Eigentümer des Freizeitparks gelegentlichen Nutzung als Parkfläche heute keine hohe Produktivität mehr beizumessen (s. Kap. 1.3).

Bezogen auf den Acker als maßgebliche Vorhabenfläche ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. **Altlastenstandorte** sind im Plangebiet nicht bekannt. Durch eine sporadische Parkplatznutzung durch Pkws kann es in intensiver genutzten Bereichen – wie z.B. den

Fahrgassen - zu Bodenverdichtungen kommen. Allerdings handelt es sich im Plangebiet um trockene, sandige Böden, denen auch lt. Bodenkarte BK50 eine „geringe“ Verdichtungsempfindlichkeit beigemessen wird. Durch das erfolgte Befahren der Fläche wird daher nicht mit erkennbaren Bodenverdichtungen gerechnet.

Die Ackerfläche des Plangebietes weist ein leichtes Gefälle in südöstlicher Richtung auf. Das **Relief** muss zur Realisierung des Planvorhabens nicht wesentlich verändert werden. Am östlichen Rand verläuft ein kleiner Erdwall, der bepflanzt wurde. **Topografische Besonderheiten** natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben.

Böden kommt als **Speicher von Treibhausgasen** eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Man spricht in Verbindung mit der Speicherung von Kohlenstoff von einer sogenannten „Senkenfunktion“. Nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf (RPD) liegt das Plangebiet außerhalb von Böden mit besonderer Funktion als CO₂-Senke (s. Beikarte 4B „Schutzwürdige Böden“, Blatt 1, Stand 2018).

Anhand der nachfolgenden Aspekte wird die Wertigkeit/ Empfindlichkeit des Schutzgutes im vorliegenden Änderungsverfahren bewertet:

- **Aspekt Boden als Archiv der Natur-/ Kulturgeschichte:** Die vorhandenen Plaggenesch-Böden besitzen entsprechend den Schutzkriterien eine sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte (BK50)
- **Aspekt Biotopentwicklungspotenzial/ Extremstandorte:** Im Plangebiet nicht besonders schutzwürdig (RPD, Beikarte 4B);
- **Aspekt Natürliche Bodenfruchtbarkeit:** geringe Bodenwertzahlen (32-38)
- **Aspekt Natürlichkeitsgrad:** Mittlerer Natürlichkeitsgrad als Ackerstandort, weitgehend naturnah
- **Aspekt Senkenfunktion (CO₂-Speicher):** Änderungsbereich liegt außerhalb von Böden mit besonderer Funktion als Speicher von Treibhausgasen (s. Beikarte 4B „Schutzwürdige Böden“, Blatt 1, Stand 2018);
- **Aspekt Relief/ Topografie:** leichtes Gefälle in südöstlicher Richtung, keine topografischen Besonderheiten natürlichen Ursprungs.

Die Empfindlichkeit der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte als hoch zu bewerten.

Der überwiegende Anteil des Plangebietes wird in Zukunft von Pkws zum Parken genutzt, wobei die Stellflächen als baumbestandene Rasenflächen ohne Befestigungen im Untergrund hergestellt werden (s. Abb. 9 und Bild 1 auf S. 21). Nur die Busstellplätze im Süden des Plangebietes sollen aufgrund höherer Schub- und Scherkräfte mit Rasengittersteinen befestigt werden, wodurch in diesem Bereich etwa 30-40 cm unter Geländeoberkante (u. GOK) in den Boden eingegriffen werden wird. Die genehmigte Zufahrt aus nördlicher Richtung von der Straße „Im Auwelt“, welche am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes verläuft, sowie eine weitere Gasse am südlichen Rand der Parkplätze und der Bereich um die Busstellplätze sollen mit Schotter befestigt werden, wodurch in diesen Bereichen ebenfalls 30-40 cm u. GOK in den Boden eingegriffen werden wird. In den übrigen Fahrgassen wird bei Bedarf lediglich etwas Kies-Sand auf den vorhandenen Oberboden aufgebracht (Stärke ca. 10 cm). Infolge der Planung wird unter Berücksichtigung der geplanten Flächengestaltung großflächig nicht bzw. lediglich stellenweise gering in den Boden eingegriffen, sodass der kulturgeschichtlich bedeutsame Plaggeneschboden weitgehend erhalten bleibt; dies betrifft alle Rasen- und Sandflächen (grün und gelb im Bereich der Pkw-Stellplätze der Abb. 9). Durch die geplante Ausweisung einer Grünfläche werden die kulturgeschichtlich bedeutsamen Plaggeneschböden zudem dauerhaft bauleitplanerisch gesichert; die natürlichen bodenökologischen Funktionen bleiben

erhalten. In den Fahrgassen zwischen den Parkflächen kann es in den häufiger genutzten Bereichen (i.d.R. nahe der zum Eingang gelegenen Stellflächen, d.h. am Ivanksweg), zu Bodenverdichtungen kommen. Allerdings handelt es sich um eine nur saisonale Nutzung; im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte März, d.h. in den Monaten mit mehr Niederschlag und höherer Gefahr für Bodenverdichtungen, findet keine Nutzung statt und die Böden können sich regenerieren. Da die Böden zudem eine geringe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen wird auch zukünftig höchstens lokal und in geringem Maße mit Bodenverdichtungen gerechnet. Für das Schutzgut Boden/ Relief werden die umweltrelevanten Veränderungen daher insgesamt als mittel bewertet. Der etwaige Verlust kulturgeschichtlich bedeutsamer Plaggenesch-Böden ist des Weiteren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung in nachgelagerten Verfahren (verbindliche Bauleitplanung oder in der Genehmigungsplanung) besonders zu berücksichtigen



Abbildung 9: Geplante Flächengestaltung des Parkplatzes (SEELING+KAPPERT GBR, Plan „Eingriffstiefe Boden“, 11.09.2023)

Aus den zuvor genannten Aspekten lässt sich folgende Bewertung in Bezug auf die Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Boden/ Relief ableiten:

- Vorbelastung/ Bestand: Im Plangebiet liegen kulturgeschichtlich bedeutsame Plaggeneschböden geringer Bodenfruchtbarkeit mit weitgehend naturnahen Bodenverhältnissen vor; sie weisen keine besondere Funktion als **CO₂-Senke** auf. Die Böden besitzen im Bestand aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit als Archiv der Natur-

/ Kulturgeschichte eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. **Altlastenstandorte** sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Planfläche weist ein leichtes Gefälle in südöstlicher Richtung auf, **topografische Besonderheiten** natürlichen Ursprungs sind nicht vorhanden.

- Umwelterheblichkeit der Planung: Infolge der Planung wird großflächig nicht bzw. lediglich stellenweise gering in den Boden eingegriffen, sodass der kulturgeschichtlich bedeutsame Plaggeneschboden weitgehend erhalten bleibt und durch die Ausweisung einer Grünfläche auch dauerhaft gesichert wird. Die natürlichen bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten; mit erheblichen großflächigen Bodenverdichtungen wird aufgrund der Bodenverhältnisse und der zeitlich begrenzten Nutzung nicht gerechnet. Das Relief muss zur Realisierung des Planvorhabens nicht wesentlich verändert werden. Für das Schutzgut Boden/ Relief werden die umweltrelevanten Veränderungen daher als mittel bewertet.

2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Schutzziel von Klima und Luft ist die Erhaltung von günstigen mikro- und makroklimatischen Bedingungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Verunreinigungen. Wesentliche Aspekte zur Bewertung sind die **vorhandenen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen** und der Erhalt von **klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsräumen** und von **Luftleitbahnen**.

Das Emissionskataster Luft NRW¹³ des LANUV zeigt Luftbelastungen in einem 1 x 1 km – Raster bzw. flächendeckend für die Kreise und kreisfreien Städte an. Zur Bewertung klimatischer und lufthygienischer Vorbelastungen werden die Werte im Emissionskataster für die Treibhausgase Distickoxid, Kohlendioxid und Methan herangezogen. Unter Berücksichtigung aller Emittentengruppen, d.h. Industrie, Verkehr und Landwirtschaft zusammengenommen, liegen im entsprechenden 1 x 1 km – Quadranten die Werte für Distickoxid und Kohlendioxid in einem sehr niedrigen, die Werte für Methan in einem niedrigen Bereich. Diese Werte können sinngemäß auch auf andere Gase übertragen werden. Hauptemissionsquelle ist im Kreis Kleve und damit im Vorhabengebiet die Landwirtschaft. Die **lufthygienischen Belastungen** sind derzeit als gering einzustufen.

Das Klima ist im Umfeld des Freizeitparks nach dem Fachinformationssystem des LANUV NRW großräumig als **Freilandklima** zu bewerten, welches sich durch eine hohe Frisch- und Kaltluftproduktion mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Temperatur und Feuchte auszeichnet. Die Ackerfläche fungiert zwar als Kaltluftentstehungsgebiet, der Kaltluftabfluss ist jedoch durch angrenzende Gehölzstrukturen stark eingeschränkt. Eine Bedeutung als bedeutsamer Ausgleichsraum im ländlich geprägten Umfeld des Plangebietes ist nicht zu erkennen.

Infolge der Planung wird es zu keinen Flächenversiegelungen kommen, durch die Nutzung als Parkplatz werden sich jedoch die lufthygienischen Belastungen erhöhen. Aufgrund umfangreicher Baumpflanzungen in Verbindung mit dem günstigen Umfeld, welches von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie von kleineren Waldparzellen geprägt ist, sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut zu erwarten.

Böden kommt als Speicher von Treibhausgasen eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Die Böden im Vorhabengebiet sind nicht als klimarelevante Böden zu bewerten, ihnen kommt daher als Kohlenstoffsenken keine gesonderte Bedeutung zu.

¹³ LANUV NRW (2023d): Online-Emissionskataster Luft NRW (Onlineabfrage: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> am 09.06.2023)

Für das Schutzgut Klima/ Luft ergeben sich folgende Bewertungen bezüglich der Vorbelastung/ des Bestands und der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung:

- Vorbelastung/ Bestand: Herrschendes Freilandklima, geringe lufthygienische Belastungen; isoliertes Kaltluftentstehungsgebiet ohne bedeutsame Ausgleichsfunktion; klimatisch bedeutsame Böden sind nicht vorhanden.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Parkplatz für den Spiel- und Erlebnispark Irrland führt zu einer Intensivierung der Nutzung durch Pkw, wodurch sich die lufthygienischen Belastungen erhöhen werden; Flächenversiegelungen sollen nicht vorgenommen werden; aufgrund von umfangreichen Baumpflanzungen in Verbindung mit dem günstigen Umfeld, welches von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie von kleineren Waldparzellen geprägt ist, sind keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut zu erwarten. Klimarelevante Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Das Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild wird von der **visuellen Eigenart, Vielfalt und Schönheit** der Landschaft bestimmt, die es zu erhalten gilt. Weiterhin findet der **Sichtraum**, aus dem das Plangebiet optisch wahrgenommen werden kann, Berücksichtigung. Der Aspekt der Eignung einer Landschaft für die Erholung wird bei dem Schutzgut Mensch bewertet.

Das Landschaftsbild wird von der landwirtschaftlichen Nutzung sowie den umgebenden Gehölzstrukturen, insbesondere vom nördlich gelegenen Waldgürtel, gebildet (s. Bilder 2 bis 5). Des Weiteren sind im nördlichen Bereich der Planfläche mit Blick in Richtung Süden Einrichtungen des Freizeitparks Irrland zu sehen. Am südlichen Rand des Waldes werden derzeit Bodenmieten, welche aus Tiefbauarbeiten aus dem Freizeitpark Irrland stammen und für andere Bauvorhaben (u.a. als Füllmaterial zur Herstellung der Zufahrt aus nördlicher Richtung von der Straße „Im Auwelt“) wieder verwendet werden sollen, temporär gelagert. Die Genehmigung für die Lagerung ist befristet, sodass es sich um eine nur temporäre Nutzung handelt. Derzeit lagern hier noch weitere Mieten verschiedener Baumaterialien, welche ebenfalls zur Herstellung der Zufahrt verwendet werden. Im Bestand ist dem hauptsächlich ackerbaulich genutzten Plangebiet ein mittlerer Wert bezüglich der **visuellen Eigenart, Vielfalt und Schönheit** beizumessen. Der **Sichtraum**, aus dem das Plangebiet optisch wahrgenommen werden kann, ist aufgrund der umliegenden Gehölzstrukturen stark eingeschränkt und beschränkt sich auf die Zufahrt vom Ivanksweg auf das Grundstück.

Infolge der Planänderung soll auf der heutigen Ackerfläche ein Parkplatz für die Besucher des Freizeitparks entstehen, wodurch das Landschaftsbild deutlich verändert wird. Die Fläche ist jedoch nur sehr eingeschränkt einsehbar. Ähnlich dem bereits bestehenden Parkplatz südöstlich des Plangebietes (s. Bild 1 auf Seite 21) wird es zu umfangreichen Baumpflanzungen kommen, Flächenversiegelungen sollen nicht erfolgen.



Bild 2: Blick vom südlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordwestliche Richtung entlang der westlich angrenzenden Feldhecke über die Ackerfläche; im Hintergrund: Waldrand mit vorgelagerten Mieten aus Boden und anderen Materialien für die Herstellung der Zufahrt (eigene Aufnahme Februar 2024)



Bild 3: Blick vom südlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordöstliche Richtung entlang der an den Ivanksweg grenzenden Heckenpflanzung über die Ackerfläche (eigene Aufnahme September 2022)



Bild 4: Blick vom östlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordwestliche Richtung entlang der Gehölzpflanzung am nordöstlichen Rand der Ackerfläche (eigene Aufnahme November 2021)



Bild 5: Blick entlang des Ivanksweges in nordöstliche Richtung; rechts: Eingrünung vorhandener Parkplätze des Freizeitparks; links: Heckenpflanzung als Kompensationsmaßnahme vorhergehender Baumaßnahmen des Freizeitparks und anschließende Planfläche (eigene Aufnahme Februar 2024)

Zusammenfassend stellen sich die Vorbelastungen und die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wie folgt dar:

- Vorbelastung/ Bestand: Optisch wird das Plangebiet von der landwirtschaftlichen Nutzung sowie den umgebenden Gehölzstrukturen, insbesondere vom nördlich gelegenen Waldgürtel, geprägt; dem Plangebiet ist ein mittlerer Wert bezüglich der **visuellen Eigenart, Vielfalt und Schönheit** beizumessen. Der **Sichtraum**, aus dem das Plangebiet optisch wahrgenommen werden kann, beschränkt sich auf die Grundstückszufahrt am Ivanksweg.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Infolge der Planänderung soll auf der heutigen Ackerfläche ein Parkplatz für die Besucher des Freizeitparks entstehen, wodurch sich das Landschaftsbild deutlich verändern wird. Die Fläche ist jedoch nur sehr eingeschränkt einsehbar. Ähnlich dem bereits bestehenden Parkplatz südöstlich des Plangebietes wird es zu umfangreichen Baumpflanzungen kommen, welche das Landschaftsbild neu gestalten. Flächenversiegelungen sollen nicht erfolgen. Durch die Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung aller Aspekte geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter“ werden Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie kulturelle Objekte, Natur- und Bodendenkmäler sowie Sachgüter unterschiedlicher Art verstanden. Neben Bau- und Bodendenkmälern umfasst der Begriff des Kulturellen Erbes nach den Grundlagen des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesdenkmalchutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch das **landschaftliche Kulturerbe**, die **Kulturlandschaftspflege**, die **Landespflege**, **Landschaftsplanung**, den **Naturschutz** und die **Heimatspflege**. Daten zu den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens sowie zu den historischen Kulturlandschaften und zum landschaftlichen kulturellen Erbe sind im Internetportal des Landschaftsverbandes Rheinland „KuLaDig“¹⁴ aufbereitet.

Gemäß den Daten des Internetportals ist der Geltungsbereich der Kulturlandschaft der „Maasterrassen“ zuzuordnen. Er liegt außerhalb von „historischen Kulturlandschaften“ und steht auch in keinem direkten Bezug zu solchen Kulturlandschaften. Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Nur wenige Meter entfernt von der Nordwestecke des Plangebietes beginnt der Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals KLE 099 „Eisenzeitliches Grabhügelfeld Twisteden“ in der aufgeforsteten Twistedener Heide. Begrenzt ist das mit der genannten Kennung eingetragene Bodendenkmal auf eine größtenteils bewaldete Fläche, da diese früher als Munitionsdepot der britischen/amerikanischen Armee gedient hat und daher nicht für die Landwirtschaft nutzbar war. Dadurch haben sich Grabhügel auch oberirdisch erhalten und sind bis heute sichtbar. Zu dem Bodendenkmal aus der eisenzeitlichen niederrheinischen Grabhügelkultur zählen mindestens 46 kleinere und mittlere Grabhügel. Durch Aufforstung, Raubgrabungen und Kriegseinwirkungen haben diese Grabhügel schwer gelitten, es besteht daher keine Gewissheit über die genaue Anzahl. Die Durchmesser der bekannten Hügel liegen zwischen 4 m bei den kleinsten und 17 m bei den größten. Auch mit Flachgräbern zwischen den Hügelgräbern ist zu rechnen.

¹⁴ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR): „Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe“ (Internetabfrage: <https://kuladig.lvr.de> am 09.06.2023)

Da das Plangebiet bereits lange als Ackerfläche (Spargelanbau) genutzt wurde, sind mögliche Grabhügel mit der Zeit verschliffen. Die Nutzung durch die intensive Landwirtschaft schließt nicht aus, dass sich nicht auch innerhalb der Fläche einst Grabhügel befunden haben. Die Reste der darin befindlichen Gräber sowie zwischen den Hügeln liegender Gräber befinden sich heute meist unmittelbar unterhalb des Pflughorizontes. Somit kann es auch bei flachen Bodeneingriffen zum Freilegen eisenzeitlicher Gräber kommen. Die nur stellenweise geplanten Bodeneingriffe von max. 40 cm u. GOK (Schotterflächen u. Rasengittersteine) gehen nicht über die Tiefe des Pflughorizontes hinaus, sodass die bisher vom Ackerbau mechanisch nicht beeinträchtigten Bodenschichten weiterhin weitgehend unberührt bleiben werden.

Nach der Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege¹⁵ ist daher im vorliegenden Fall eine archäologische Sachverhaltsermittlung (Ermittlung von Lage und Erhalt des Bodendenkmals) nicht erforderlich. Bei allen im Plangebiet durchzuführenden Bodeneingriffen soll jedoch eine archäologische Begleitung des Abdeckens des Pflughorizontes mittels Bagger mit glatter Schneide sichergestellt werden (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde). Für die Durchführung der notwendigen archäologischen Begleitung ist zudem eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich. Entsprechende Auflagen sind auf den nachfolgenden, verbindlichen Planungsebenen festzusetzen.

Durch die Ausweisung einer Grünfläche werden des Weiteren eventuell vorhandene Gräber dauerhaft im Bestand gesichert, wodurch der Planung eine positive Wirkung in Bezug auf den Erhalt denkmalgeschützter Strukturen zukommen kann.

Sachgüter betreffen z.B. Infrastruktureinrichtungen oder andere bauliche Anlagen. Im Geltungsbereich ist ein asphaltierter Wirtschaftsweg (Ivanksweg) vorhanden, welcher in der Planung erhalten bleibt. Weitere Sachgüter bestehen nicht.

- Vorbelastung/ Bestand: Die Planfläche befindet sich außerhalb von **historischen Kulturlandschaften**. **Baudenkmäler** sind nicht vorhanden. Nur wenige Meter entfernt von der Nordwestecke des Plangebietes beginnt der Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals KLE 099 „Eisenzeitliches Grabhügelfeld Twisteden“ in der aufgeforsteten Twistedener Heide; es ist daher möglich, dass sich auch im ehemals ackerbaulich genutzten Plangebiet unter dem Pflughorizont bedeutende **Bodendenkmalssubstanz** in Form von Flach- und Hügelgräbern erhalten hat. Einziges vorhandenes Sachgut bildet der Ivanksweg als asphaltierter Wirtschaftsweg.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine negativen umwelterheblichen Auswirkungen zu erkennen. Der Ivanksweg als Sachgut bleibt erhalten. Die nur stellenweise geplanten Bodeneingriffe von max. 40 cm u. GOK werden nicht über die Tiefe des Pflughorizontes hinausgehen, sodass durch die vorgesehenen Eingriffe die bisher vom Ackerbau mechanisch nicht beeinträchtigten Bodenschichten – und damit eventuell hier vorhandene bedeutende Bodendenkmalssubstanz – weiterhin weitgehend unberührt bleiben werden; auf den nachfolgenden, verbindlichen Planungsebenen bzw. Genehmigungen ist jedoch bei allen durchzuführenden Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung sicherzustellen. Durch die geplante Ausweisung als Grünfläche werden des Weiteren eventuell vorhandene Gräber dauerhaft im Bestand gesichert, welches zu einer positiven Bewertung der Planung hinsichtlich des Schutzgutes führen kann.

¹⁵ LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE (2023): Stellungnahme - LVR-ABR-Az.: 69.2/23-002 vom 06.10.2023

2.4.8 Schutzgut Fläche

Die „Fläche“ bildet eine begrenzte Ressource, mit der nach verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (s. Kap. 1.3) sparsam umzugehen ist. Als Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Fläche wird der **Flächenverbrauch von Freiflächen** bei der Umsetzung der Planung herangezogen. In den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.7 wurde die Flächeninanspruchnahme bereits schutzgutbezogen bewertet. Nachfolgend werden die Aspekte nochmals als eigenständiger Umweltbelang zusammengefasst.

Entsprechend den Darstellungen des FNP handelt es sich im Bestand bei dem Änderungsbereich um Flächen für die Landwirtschaft. Insgesamt ist eine Fläche von 4,7 ha tatsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche vom Vorhaben betroffen.

- Vorbelastung/ Bestand: Im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellter Bereich, von dem 4,7 ha einer tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung mit gelegentlicher Parkplatznutzung unterliegen. Die Ackerfläche liegt isoliert von anderen landwirtschaftlichen Flächen und weist keinen Anschluss an die offene Feldflur auf. Entsprechend weist der Vorhabenbereich einen mittleren Bestandswert für das Schutzgut „Fläche“ auf.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Mit der Planung kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“. Der Landwirtschaft geht eine 4,7 ha große Fläche von geringer Bodengüte auf Dauer verloren. Da keine baulichen Anlagen geplant sind, bleibt die Fläche als Freifläche erhalten. Die Umweltrelevanz wird für das Schutzgut daher als „mittel“ bewertet.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig beeinflussen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen (kumulative Effekte) der Schutzgüter untereinander ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Indirekte, sekundäre oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erkennen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung (Kap. 2.4.1 bis 2.4.8) dargelegt. Darüberhinausgehende Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Wechselwirkungen der Planänderung zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten sind weder räumlich noch funktional gegeben.

2.5 Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (s. §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) verbunden. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigung ist der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz darzulegen und eine Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung zu erstellen; hierbei ist auch ein etwaiger Verlust kulturgeschichtlich bedeutsamer Plaggenesch-Böden besonders zu berücksichtigen.

Um bereits auf der vorliegenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit der Eingriff vor Ort voraussichtlich kompensiert werden kann,

wurde eine erste vorläufige und annähernde Bilanzierung nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe Kreis Kleve: „Ergänzung zur Berechnung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001“ durchgeführt; als Datengrundlagen dienten hierbei die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum südöstlich des Ivanksweges gelegenen Parkplatzes des Freizeitparks, dessen Ausgestaltung und Bewertung auf das aktuelle Vorhaben übertragen werden kann, sowie ein aktueller Plan zur voraussichtlichen Flächengestaltung (SEELING+KAPPERT GBR, „Eingriffstiefe Boden“, 11.09.2023), welcher im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur Ermittlung geplanter Erdeingriffe erstellt wurde.

Die Planfläche im Bestand ist im tatsächlichen Eingriffsbereich von ca. 45.000 m² dem Code 1.3 (Acker) mit 2 Punkten je m² zuzuordnen. Bei der Planung ist auf etwa 25.000 m² dieser Fläche die Herstellung von Intensivrasen für Pkw-Stellplätze zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung als Parkplatzfläche wird ein Korrekturfaktor von 0,8 angewendet, sodass statt nach der im Bewertungsverfahren anzusetzenden 2 Punkte nur 1,6 Punkte je m² berechnet werden. Die mit Kies/ Sand befestigten Fahrgassen werden voraussichtlich etwa 10.000 m² einnehmen, die geschotterten Trassen etwa 7.000 m²; diese Flächen werden unter Code 1.3 (Schotter-/ Kies-/ Sandflächen) erfasst und mit 1 Punkt je m² bewertet. Rasengittersteine der Busstellplätze werden etwa auf 3.000 m² hergestellt, diese fallen unter den Code 1.4 (Rasengittersteine) und werden ebenfalls mit 1 Punkt/ m² bewertet. Es ist von umfangreichen Baumpflanzungen in einer Größe von ca. 112 Bäumen auszugehen, welche jeweils mit einer Kronentrauffläche von 25 m² und 6 Punkten/ m² in die Bewertung miteinfließen.

Das Ergebnis der vorläufigen Eingriffsbilanzierung (s. Tab. 3) zeigt, dass durch das Vorhaben ein im Verhältnis zur Flächengröße relativ geringes Defizit an Ökopunkten im Vorhabengebiet verbleibt. Je nach zukünftiger Ausgestaltung des Vorhabengebietes kann die Kompensation auch innerhalb der Planfläche ausgeglichen werden. Die Betreiberin des „Spiel- und Erlebnisparks Irrland“ verfügt grundsätzlich über geeignete Grundstücke, um eine Kompensation im erforderlichen Umfang, ggfs. auch auf externen Flächen, zu erbringen. Die Kompensation des Eingriffs ist daher grundsätzlich möglich und in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Planungen nachzuweisen.

Tabelle 3: Vorläufige Eingriffsbilanzierung (Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe Kreis Kleve: „Ergänzung zur Berechnung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001“)

Bestand

Gesamtfläche: 45.000 m²						
Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Biotop- wert	Ökolog. Wertigkeit
Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche						
Acker	3.1	45.000	2	1	2	90.000
Summe Bestand (gerundet):		45.000				90.000

Planung

Gesamtfläche: 45.000 m²						
Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Biotop- wert	Ökolog. Wertigkeit
Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden						
Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken (Schottertrassen und Fahrgassen aus Sand/Kies)	1.3	17.000	1	1	1	17.000
Rasengittersteine (Busstellplätze)	1.4	3.000	1	1	1	3.000
Grünflächen						
Intensivrasen (Abwertungsfaktor 0,8 aufgrund Nutzungsintensität) (Pkw-Stellplätze)	4.4	25.000	2	0,8	1,6	40.000
Gehölze						
Einzelbäume (112 Stk. x 25 m ² Kronentrauffläche)	8.2	(2.800)	6	1	6	16.800
Summe Planung (gerundet):		45.000				76.800
Abzügl. Summe Bestand (gerundet):		45.000				- 90.000
Ergebnis Bilanz:		0				- 13.200

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind Maßnahmen für verschiedene Schutzgutfunktionen durchzuführen. Hierzu zählen der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie von Sachgütern, der Artenschutz und der Bodenschutz. Darüber hinaus ist es erforderlich, Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes vorzusehen.

Schutz der menschlichen Gesundheit - Schallemissionen

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in der Genehmigungsplanung sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit Vorkehrungen zum Schutz erheblicher Schallemissionen infolge der Nutzung des Änderungsbereiches als Parkfläche vorzunehmen. Diese Vorkehrungen sind unter Beachtung schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld des Plangebietes zu treffen.

Schutz der menschlichen Gesundheit/ von Sachgütern - Hochwasserschutz

Für das Plangebiet besteht partiell ein erhöhtes Risiko bei extremen Regenereignissen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in der Genehmigungsplanung sind Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Infrastruktur und schutzwürdiger Objekte unter Beachtung der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) zu treffen (s. Hinweise Kap. 1.3).

Artenschutz - Beleuchtung

Im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung ist die Störwirkung auf lichtscheue Fledermausarten möglichst gering zu halten. Die ausgeleuchteten Flächen sind dabei sowohl räumlich als auch zeitlich auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eine Streuung der Beleuchtung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung) ist zu vermeiden. Es sind „insektenfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warm-weiße LED-Leuchtmittel mit ≤ 3.000 Kelvin, mit geringem Blaulicht- und UV-Anteil) für die Außenbeleuchtung einzusetzen. Ein Ausleuchten bestehender randlicher Gehölzstrukturen sowie neu angelegter Gehölze ist unabhängig von dem Leuchtmittel zu vermeiden, um Fledermausarten nicht zu vergrämen und nicht in ihren Flugbewegungen zu beeinträchtigen bzw. das Nahrungsangebot für lichtscheue Fledermausarten durch künstliche Lichtquellen nicht zu reduzieren.

Artenschutz - Vorgehen Baufeldräumung bzw. Umsetzung der Fahrgassen

Das Baufeld sollte bis zur Aufnahme der Bautätigkeit weiter genutzt und bewirtschaftet werden, um kein besonders günstiges Habitatpotenzial, z.B. durch Schwarzbrachen, entstehen zu lassen. Der Baubeginn sollte außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28. Februar liegen. Zeitnah nach einem Abschieben der Grasnarbe sind die Tiefbaumaßnahmen aufzunehmen, um eine Besiedlung bzw. beginnende Brutaktivität durch Offenlandbewohner zu vermeiden. Die Arbeiten sind hierbei möglichst ohne Unterbrechungen fortzuführen, um Brutaktivitäten vorzubeugen. Sollten längere Unterbrechungen der Arbeiten unumgänglich sein oder der Baubeginn in der Vogelbrutzeit liegen, so sind die Vorhabenflächen auf aktuellen Brutbesatz zu kontrollieren. Im Falle eines festgestellten Brutnachweises ist die Fortführung der Arbeiten erst dann möglich, wenn die Jungvögel die Nester bzw. die Bauflächen verlassen haben. Die Maßnahme dient auch dem Schutz nicht planungsrelevanter bodenbrütender Vogelarten wie z.B. der Schafstelze (*Motacilla flava*) und dem Jagdfasan (*Phasianus colchicus*).

Bodenschutz

Zum Erhalt naturnaher Böden sind bei allen Bodenarbeiten Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 ist der humose Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später möglichst (ortsnah) wieder einzubauen. Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Schutz des kulturellen Erbes

Bei allen im Plangebiet durchzuführenden Bodeneingriffen soll eine archäologische Begleitung des Abdeckens des Pflughorizontes mittels Bagger mit glatter Schneide sichergestellt werden (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde). Für die Durchführung der notwendigen archäologischen Begleitung ist zudem eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich. Entsprechende Auflagen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in der Genehmigungsplanung festzusetzen.

2.7 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Standorte geprüft. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe haben, stehen in näherer Umgebung durch die angrenzenden Waldflächen im Norden und Westen wie auch die durch den Gartenbau in Anspruch genommene

Fläche östlich der Straße „Im Auwelt“ (K17) nicht zur Verfügung. Innerhalb des Freizeitparks lässt sich die benötigte Anzahl an Parkplätzen ebenfalls nicht realisieren.

2.8 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob durch die Änderungen des geltenden FNPs der Wallfahrtsstadt Kevelaer eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter zu erwarten ist.

Mit der Änderung der Darstellung im FNP von Flächen „für die Landwirtschaft“ zu einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkfläche Irrland“ ist dies für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter nicht zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik der Umweltprüfung für die Bauleitplanung ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches. Wesentliche Grundlage ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Umwelt erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ auf Grundlage der Auswertung schutzgutbezogener Daten (s. Kap. 2.4). Die Notwendigkeit der Planung begründet sich als Teil eines Verkehrskonzeptes zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von motorisiertem Verkehr.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags (Büro SEELING + KAPPERT GBR, Weeze Februar 2024) herangezogen. Darüber hinaus wurden u.a. digitale Daten der Informationssysteme des LANUV NRW, der digitalen Bodenkarte BK50 sowie Karten der Landschaftspläne des Kreises Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ im Rahmen der Umweltprüfung herangezogen. Bei der Bewertung der Kulturgüter wurden Daten der Denkmalliste des Kreises Kleve sowie des KuLaDig des Landschaftsverbands Rheinland ausgewertet.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der Eingriff anhand der Bilanzierung zum bereits bestehenden Parkplatz des Freizeitparks südöstlich des Ivanksweges vorläufig und annähernd quantifiziert. Es ist davon auszugehen, dass der zu erwartende Eingriff zumindest weitgehend auf der Planfläche selber kompensiert werden kann. Für darüberhinausgehende Eingriffe verfügt die Antragstellerin über geeignete Kompensationsflächen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die vorliegenden Daten für den Umweltbericht als ausreichend erachtet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Monitoring

Das Monitoring dient der Überwachung der erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Nach dem Umweltbericht ist mit keinen erheblichen

negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Maßnahmen zum Monitoring sind nach derzeitiger Kenntnis nicht erforderlich.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 (3) BauGB wird hingewiesen.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen – als Teil eines umfassenden Verkehrskonzeptes zur Entlastung der Ortschaft Twisteden – die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Schaffung von ausreichend Parkraum für den Freizeitpark Irrland auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich des Freizeitparks geschaffen werden.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 5,2 ha große Fläche im Bereich der Flurstücke 68 und 69 aus Flur 4 sowie des Flurstücks 106 aus Flur 6 der Gemarkung Twisteden. Die Bestandsnutzung besteht im Wesentlichen aus einer Ackernutzung. Am süd- und nordöstlichen Rand des Ackers sind Heckenpflanzungen vorhanden, die Bestandteil vorhergehender Kompensationsmaßnahmen des Freizeitparks sind. Die Wegeparzelle des Ivankswegs wird in den Planbereich aufgenommen. Der Änderungsbereich grenzt im Süden an den Spiel- und Erlebnispark (hier Parkplatz) an. Im Nordosten schließen einige Wohngebäude an der Straße Kreisstraße K17 (Im Auwelt) sowie Ackerflächen an. Im Westen kennzeichnet eine Grünfläche, die mit einer Feldhecke bestockt ist, die Grenze. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches stockt Wald. Hierbei handelt es sich um einen schmalen Waldgürtel, der an den Waldkomplex Den Heyberg anschließt.

Infolge der Planänderung werden etwa 4,7 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche verlorengehen. Der eigentliche Eingriffsbereich weist eine Größe von ca. 4,5 ha auf. Der Parkplatz soll im Wesentlichen als Rasen- bzw. Wiesenfläche hergestellt werden, wo nur in den Fahrgassen Kies und Sand auf den Oberboden aufgebracht wird. Busstellplätze im Süden des Plangebietes sollen aufgrund höherer Schub- und Scherkräfte mit Rasengittersteinen hergestellt werden. Die genehmigte Zufahrt aus nördlicher Richtung von der Straße „Im Auwelt“, welche am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes verläuft, sowie eine weitere Gasse am südlichen Rand der Parkplätze und der Bereich um die Busstellplätze sollen mit Schotter befestigt werden. Weiterhin ist eine hohe Durchgrünung des Parkplatzes mit Bäumen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieses Freiflächencharakters wird der Parkplatz im FNP zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche Irrland“ dargestellt. Bei randlichen Heckenstrukturen im Süden und Osten sowie einer Erweiterung der Waldfläche im Norden handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen vorhergehender baulicher Vorhaben, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Wald- und Maßnahmenflächen ebenfalls dargestellt werden. Das Vorhabengebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Wembscher Bruch/ Twistedener Heide“ (L1) und soll auch in diesem verbleiben. Im Plangebiet sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden. Der bewaldete Bereich nordwestlich des Plangebietes ist Bestandteil des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (Kennung VB-D-4403-008) (§ 21 BNatSchG). Das nordwestlich der Planfläche gelegene schutzwürdige Biotop „Militärgelände westlich Twisteden“ (Kennung BK-4403-005) gehört in weiten Teilen zu diesem Biotopverbundkorridor; hier gibt es nur im Nordwesten eine kleinflächige Überschneidung zum Änderungsbereich, wobei für diesen Teilbereich zukünftig auch „Wald“ dargestellt ist.

Bei einer Nullvariante ist ohne eine Änderung des bestehenden FNPs von einer grundlegenden Nutzung als landwirtschaftliche Betriebsfläche und gelegentlicher Nutzung als Parkfläche auszugehen. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe haben, stehen in näherer Um-

gebung durch die angrenzenden Waldflächen im Norden und Westen wie auch die durch den Gartenbau in Anspruch genommene Fläche östlich der Straße „Im Auwelt“ (K17) nicht zur Verfügung. Innerhalb des Freizeitparks lässt sich die benötigte Anzahl an Parkplätzen ebenfalls nicht realisieren. Eine Änderung der Verkehrsführung zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von durchgehendem motorisiertem Verkehr wäre somit schwer bis nicht zu realisieren bzw. ohne die Verlagerung der Parkplätze in den nördlichen Bereich des Freizeitparks sinnlos. Eine Nullvariante stellt somit keine sinnvolle Alternative zum Vorhaben dar.

Für die Umsetzung der Inhalte der 72. Flächennutzungsplanänderung werden im vorliegenden Umweltbericht für die Schutzgüter Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit prognostiziert. In Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ erfolgt die Bewertung verbal-argumentativ und, soweit möglich, mit Unterteilung in die fünf Bewertungsstufen „keine“, „geringe“, „mittlere“, „hohe“ und „sehr hohe“ Umwelterheblichkeit sowie positiver Auswirkungen.

Für das Schutzgut **Mensch** sind durch die Planung für den **Aspekt der Landwirtschaft** Auswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten, da 4,7 ha Fläche dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden; allerdings handelt es sich mit Bodenwertzahlen von 32 bis 38 um Böden mit geringer Bodengüte, die jedoch im RPD als „agrarstrukturell bedeutsam“ eingetragen sind. Die Auswirkungen auf die **Siedlungsentwicklung** sind durch eine Minderung von Lärm- und Schadstoff-Emissionen im Ortskern Twisteden und somit eine Entlastung der örtlichen Bevölkerung positiv zu werten. Für die **menschliche Gesundheit** sind keine besonderen Risiken zu erkennen, wobei Schallemissionen des Parkplatzes auf nachfolgenden Genehmigungs- und Planungsebenen für die Anlieger zu betrachten sind. In Bezug auf die **Erholungsnutzung** kommt der Planfläche als Parkplatzfläche des Spiel- und Erlebnisparks zukünftig lediglich eine mittelbare Bedeutung zu.

Für den Lebensraum für **Tiere und Pflanzen** sowie für die **biologische Vielfalt** als **natürliche Ressource** sind durch die Planänderung keine bzw. in Hinblick auf eine Strukturanreicherung durch umfangreiche Baumpflanzungen gegenüber der bisherigen Ackernutzung positive Auswirkungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Durch den geringen Anteil befestigter Flächen sowie die Anlage von umfangreichen Gehölzstrukturen in Form von Baumpflanzungen sind keine negativen Beeinträchtigungen der Ziele des Landschaftsschutzgebietes zu erkennen. Durch die Erweiterung des Waldbereiches sind ebenfalls keine negativen Beeinträchtigungen des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ und des geringfügig vom Änderungsbereich überlagerten schutzwürdigen Biotops „Militärgelände westlich Twisteden“ zu erwarten.

Nach derzeitiger Kenntnis ergeben sich für das **Grundwasser** geringe umweltrelevante Auswirkungen durch die Umsetzung der Planinhalte infolge einer Nutzungsintensivierung durch Pkw. Eine Verringerung der **Grundwasserneubildung** ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Grünfläche und dem beabsichtigten Verzicht auf die Herstellung vollversiegelter Flächen nicht zu erkennen, das Niederschlagswasser kann wie bisher großflächig über die belebte Bodenschicht versickern. Von den geplanten Parkflächen gehen keine besonderen Risiken für die **natürliche Ressource** Wasser aus. Es sind keine Schutzgebiete und keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

Im Plangebiet liegen kulturgeschichtlich bedeutsame **Plaggeneschböden** vor, denen eine besondere Schutzwürdigkeit wegen ihrer „sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ zukommt. Die Böden besitzen aufgrund des Schutzstatus im Bestand eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Infolge der Planung wird großflächig nicht bzw. lediglich

stellenweise gering in den Boden eingegriffen, sodass der kulturgeschichtlich bedeutsame Plagenschichtboden weitgehend erhalten bleibt und durch die Ausweisung einer Grünfläche auch dauerhaft gesichert wird. Die natürlichen bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten; mit erheblichen großflächigen Bodenverdichtungen wird aufgrund der Bodenverhältnisse und der zeitlich begrenzten Nutzung nicht gerechnet. Das Relief muss zur Realisierung des Planvorhabens nicht wesentlich verändert werden. Für das Schutzgut **Boden/ Relief** werden die umweltrelevanten Veränderungen daher als mittel bewertet.

Die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Parkplatz für den Spiel- und Erlebnispark Irrland führt zu einer Intensivierung der Nutzung durch Pkw, wodurch sich die lufthygienischen Belastungen erhöhen werden; Flächenversiegelungen sollen nicht vorgenommen werden; aufgrund von umfangreichen Baumpflanzungen in Verbindung mit dem günstigen Umfeld, welches von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie von kleineren Waldparzellen geprägt ist, sind keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut **Klima/ Luft** zu erwarten. Klima-relevante Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Infolge der Planänderung soll auf der heutigen Ackerfläche ein Parkplatz für die Besucher des Freizeitparks entstehen, wodurch sich das Landschaftsbild deutlich verändern wird. Die Fläche ist jedoch nur sehr eingeschränkt einsehbar. Ähnlich dem bereits bestehenden Parkplatz südöstlich des Plangebietes wird es zu umfangreichen Baumpflanzungen kommen, welche das Landschaftsbild neu gestalten. Flächenversiegelungen sollen nicht erfolgen. Durch die Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung aller Aspekte geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut **Landschafts-/ Ortsbild**.

Für das Schutzgut **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind keine negativen umwelterheblichen Auswirkungen zu erkennen. Der Ivanksweg als Sachgut bleibt erhalten, Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind im Plangebiet selber nicht bekannt, jedoch beginnt nur wenige Meter entfernt von der Nordwestecke des Plangebietes der Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals KLE 099 „Eisenzeitliches Grabhügelfeld Twistedener Heide“ in der aufgeforsteten Twistedener Heide; es ist daher möglich, dass sich auch im ehemals ackerbaulich genutzten Plangebiet unter dem Pflughorizont bedeutende Bodendenkmalssubstanz in Form von Flach- und Hügelgräbern erhalten hat. Die nur stellenweise geplanten Bodeneingriffe von max. 40 cm u. GOK werden jedoch nicht über die Tiefe des Pflughorizontes hinausgehen, sodass durch die vorgesehenen Eingriffe die bisher vom Ackerbau mechanisch nicht beeinträchtigten Bodenschichten – und damit eventuell hier vorhandene bedeutende Bodendenkmalssubstanz – weiterhin weitgehend unberührt bleiben werden; auf den nachfolgenden, verbindlichen Planungsebenen bzw. Genehmigungen ist jedoch bei allen durchzuführenden Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung sicherzustellen. Durch die geplante Ausweisung als Grünfläche werden des Weiteren eventuell vorhandene Gräber dauerhaft im Bestand gesichert, welches zu einer positiven Bewertung der Planung hinsichtlich des Schutzgutes führen kann.

Mit der Planung kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“. Der Landwirtschaft geht eine 4,7 ha große Fläche von geringer Bodengüte auf Dauer verloren. Da keine baulichen Anlagen geplant sind, bleibt die Fläche als Freifläche erhalten. Die Umweltrelevanz wird für das Schutzgut **Fläche** daher als „mittel“ bewertet.

Wechselwirkungen im Sinne negativer kumulativer Effekte zwischen den Schutzgutfunktionen sind nicht zu erkennen. Weiterhin sind durch die Planung weder räumlich noch funktional Wechselwirkungen zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten gegeben.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind Maßnahmen für verschiedene Schutzgutfunktionen durchzuführen. Hierzu zählen Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schallemissionen bei der Parkplatznutzung, ein Beleuchtungskonzept zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf lichtscheue Fledermausarten und Insekten, Vorgaben zur Baufeldräumung, zum Bodenschutz und Hinweise zum Schutz bodendenkmalrelevanter Substanz.

Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Standorte geprüft. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe haben, stehen in näherer Umgebung durch die angrenzenden Waldflächen im Norden und Westen wie auch die durch den Gartenbau in Anspruch genommene Fläche östlich der Straße „Im Auwelt“ (K17) nicht zur Verfügung. Innerhalb des Freizeitparks lässt sich die benötigte Anzahl an Parkplätzen ebenfalls nicht realisieren.

Mit der Änderung der Darstellung im FNP von Flächen für die Landwirtschaft zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche Irrland“ ist für die Schutzgüter keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erkennbar. Die Umweltprüfung erfolgte in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse unter Auswertung vorhandener Daten sowie des Artenschutzfachbeitrags. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Nach dem Umweltbericht ist mit keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Maßnahmen zum Monitoring sind nach derzeitiger Kenntnis nicht erforderlich.

Das Ergebnis der vorläufigen Eingriffsbilanzierung zeigt, dass durch das Vorhaben ein im Verhältnis zur Flächengröße relativ geringes Defizit an Ökopunkten im Vorhabengebiet verbleibt. Je nach zukünftiger Ausgestaltung des Vorhabengebietes kann die Kompensation auch innerhalb der Planfläche ausgeglichen werden. Die Betreiberin des „Spiel- und Erlebnisparks Irrland“ verfügt grundsätzlich über geeignete Grundstücke, um eine Kompensation im erforderlichen Umfang, ggfs. auch auf externen Flächen, zu erbringen. Die Kompensation des Eingriffs ist daher grundsätzlich möglich und in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Planungen nachzuweisen.

Weeze, den 19.02.2024



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung

Literatur- und Quellenverzeichnis

BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

BAUGESETZBUCH – BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Stand: 1. Auflage Juli 2018

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG: vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

GEOPORTAL NRW (2023): Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen (Internetabfrage: <https://www.geoport-nrw/> am 06.06.2023)

KREIS KLEVE (2009): Landschaftsplan Kreis Kleve Kevelaer Nr. 11 (Stand: 23.09.2020)

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSchG) vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR): „Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe“ (Internetabfrage: <https://kuladig.lvr.de> am 09.06.2023)

LANUV NRW (2023a): Biotopkataster, Schutzwürdige Biotope in NRW, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 09.02.2024)

LANUV NRW Elwas-Web (2023b): (Online-Zugriff: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> am 07.06.2023)

LANUV NRW (2023c): Fachinformationssystem Klimaanpassung (Internetabfrage: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>, am 09.02.2024)

LANUV NRW (2023d): Online-Emissionskataster Luft NRW (Onlineabfrage: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> am 09.06.2023)

LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE (2023): Stellungnahme - LVR-ABR-Az.: 69.2/23-002 vom 06.10.2023

SEELING-KAPPERT GbR (2024): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer - Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkplatz Spiel- und Erlebnispark‘“, Weeze, Februar 2024

WALLFAHRTSSTADT KEVELAER (2019): Flächennutzungsplan (Stand: Mai 2019)